

Gesetzsammlung

für

das Fürstentum Neuchâtel Älterer Linie.

1903.

Preis.

Druck von Franz Trummer.

Chronologische Übersicht

der in der Gesefsammlung des Fürstentums Neuß Älterer Linie
vom Jahre 1903 enthaltenen gefeßlichen Erlaffe.

Datum des gefeßlichen Erlaffe.	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Blattes.	Seite.
1903.	1903.			
13. Januar	7. Februar	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Fabrikantenverein der Webwarenindustrie zu Greiz betreffend	1	1
14. Januar	7. Februar	Regierungs-Bekanntmachung, die Dr. Braun-Stiftung zu Pöhlitz betreffend	1	1
4. Februar	7. Februar	Patent, die für das Jahr 1903 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend	1	2
23. Februar	26. Februar	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Reichsgeseßes vom 3. Juni 1900, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, und der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats dazu vom 30. Mai 1902	2	3
9. März	12. März	Geseß, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugeßes vom 3. Juni 1900	3	9
10. März	12. März	Geseß, die öffentliche Schlachtvieh-Versicherung für das Fürstentum Neuß Älterer Linie betreffend	3	12
11. März	12. März	Landtagsabschied für den neunzehnten außerordentlichen Landtag	8	20
13. März	17. März	Regierungs-Verordnung, weitere Ausführungsbestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend	4	21

Datum des ursprünglichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Num- mer des Gesetz.	Seite.
1903.	1903.			
19. März	24. März	Konkordats-Bekanntmachung, die Einführung der einheitlichen Deutschen Rechtschreibung in den Schulen des Fürstentums betreffend	5	29
20. März	24. März	Regierungs-Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900	5	30
23. März	26. März	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1903 über die öffentliche Schlachtviehverversicherung für das Fürstentum Reuß Älterer	6	31
26. März	28. März	Regierungs-Verordnung, die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend	7	48
2. April	4. April	Regierungs-Verordnung, die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zoll-land eingehenden Fleisches betreffend	8	49
4. April	26. Mai	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Begräbnisstätte der ehemaligen Schuhmacher-Bruggsinnung zu Greiz betreffend	9	51
2. Mai	26. Mai	Regierungs-Bekanntmachung, Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend	9	51
23. Mai	26. Mai	Ökteste Verordnung, die Aufhebung einiger allgemeiner Feiertage betreffend	9	53
9. Juni	27. Juni	Regierungs-Bekanntmachung, den Verleze mit Sprengstoffen betreffend	10	55
12. Juni	27. Juni	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der bei der Verklärung des Gesetzes zum Schutze des Geistes Realitätszeichens vom 22. März 1903 mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren (Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 8. Mai 1903. Reichs-Gesetzblatt Seite 218)	10	58
16. Juni	27. Juni	Regierungs-Bekanntmachung, Schlachtviehverversicherung betreffend	10	58

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Erlasses.	Seite.
1903.	1903.			
3. Juli	9. Juli	Regierungs-Verordnung, den Verfege mit Geheim- mitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend .	11	59
10. Juli	25. Juli	Regierungs-Bekanntmachung, die Bezeichnung der vor- zugsweise als Schießmittel gebrauchten Sprengstoffe betreffend	12	65
11. Juli	25. Juli	Regierungs-Bekanntmachung, die Befreiung der Rechtsfähigkeit an die Dampfbereitschaften zu Eisenbahnen betreffend	12	66
20. Juli	26. Juli	Höchste Verordnung, die Schonzeit des jagdbaren Wildes betreffend	12	67
20. Juli	26. Juli	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Pestcholera und Pestpest . .	12	68
23. Juli	8. August	Regierungs-Verordnung, das Einsammeln der Preisel- beeren betreffend	13	75
30. Juli	6. August	Regierungs-Bekanntmachung, Änderungen der Post- ordnung vom 20. März 1900 betr.	13	74
1. August	6. August	Regierungs-Bekanntmachung, die Stiftung des Armen- vereins zu Greiz betreffend	13	74
6. August	6. August	Regierungs-Bekanntmachung, Schloßdiebstahlsverhütung betreffend	13	75
6. Oktober	8. Oktober	Regierungs-Verordnung, das Tanzhalten an Kirch- weihsonntagen betreffend	14	77
15. Oktober	21. Novemb.	Regierungs-Verordnung, den Besuch öffentlicher Tanz- veranstaltungen durch jugendliche Personen betreffend	15	79
29. Oktober	21. Novemb.	Höchste Verordnung, das Bereinstreuen betreffend .	15	80
30. Oktober	21. Novemb.	Höchste Verordnung, die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend	15	80

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Kategorie an	Inhalt	Num- mer des StBd.	Seite.
1903.	1903.			
27. Novemb.	24. Dezemb.	Konfistorial-Verordnung, eine Abänderung der Prüfungsgrade in den Schulzeugnissen betreffend	16	88
30. Novemb.	24. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegelm	16	84
1. Dezemb.	24. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Weidewässern	16	85
3. Dezemb.	24. Dezemb.	Regierungs-Verordnung, betreffend den Handel mit Zelanusskrum und Kollauskrum	16	86
10. Dezemb.	24. Dezemb.	Konfistorial-Verordnung, das von den Seminarlehrern zu entrichtende Schulgeld betreffend	16	87
21. Dezemb.	24. Dezemb.	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 18. Februar 1874, die Errichtung einer Handelskammer betreffend	16	87
21. Dezemb.	24. Dezemb.	Gesetz, betreffend die Besoldung der Volksschullehrerinnen auf dem platten Lande	16	88
21. Dezemb.	24. Dezemb.	Nachtrags-Verordnung zur Regierungs-Verordnung vom 8. Juli 1903, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend	16	89
21. Dezemb.	24. Dezemb.	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903	16	90
23. Dezemb.	24. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend anderweitige Festsetzung der Verpflegung für Geistesranke in Königlich sächsischen Landesanstalten	16	91

Datum des gesetzlichen Gesetzes.	Wahrgenommen	Inhalt.	Num- mer des Blattes.	Seite.
1903.	1903.			
28. Dezemb.	31. Dezemb.	Gesetz, über Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Entschädigung für infolge von Blitzbrand gefallene oder getödete Rinder, vom 13. Juni 1888 auf Hauschbrand	17	93
29. Dezemb.	31. Dezemb.	Gesetz, die Gewährung von Alterszulagen an Staatsdiener betreffend	17	94
30. Dezemb.	31. Dezemb.	Gesetz, die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft betreffend	17	96
30. Dezemb.	31. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Arzneitage betreffend	17	108
31. Dezemb.	31. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 betreffend .	17	108



Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
№ 1.

(Ausgegeben am 7. Februar 1903.)

1. Regierungs-Bekanntmachung

vom 13. Januar 1903,

die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Fabrikantenverein der Webwarenindustrie zu Greiz betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst-Regent dem „Fabrikantenverein der Webwarenindustrie zu Greiz“ auf geschehenes Ansuchen die Rechtsfähigkeit in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 6 des Ausführungsgesetzes dazu zu verleihen geruht.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, am 13. Januar 1903.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

u. Reding.

Saupe.

2. Regierungs-Bekanntmachung

vom 14. Januar 1903,

die Dr. Braun-Stiftung zu Pöhlitz betreffend.

Der Sparkassenverein zu Pöhlitz hat, um das Andenken des langjährigen Leiters des genannten Vereins, weil. Oberkammerrats Dr. Braun, zu ehren, unter

dem Namen „Dr. Braun-Stiftung“ zu Gunsten würdiger und verschämter Armer in Pöhlitz, zu Lern- und Studienzwecken sowie zur Beschaffung von Schreib- und Lesebüchern für besonders bedürftige Schulkinder in Pöhlitz eine mit 12000 Mark ausgestattete, der Verwaltung des Gemeindevorstandes zu Pöhlitz unterstellte Stiftung mittels Urkunde vom 16. Oktober 1902 errichtet.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst-Regent diese Stiftung als eine rechtsfähige zu genehmigen und dieselbe als eine milde Stiftung anzuerkennen geruht.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, am 14. Januar 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

3. Patent

vom 4. Februar 1903,

die für das Jahr 1903 zu entrichtende Einkommensteuer betr.

Unter Bezugnahme auf das Patent vom 17. Dezember 1902 bezüglich der im Jahre 1903 zu entrichtenden Landesabgaben (G.-S. 1902 S. 132) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden 9 Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

einer auf den 16. Februar
 einer auf den 23. März
 einer auf den 27. April
 einer auf den 8. Juni
 einer auf den 13. Juli
 einer auf den 17. August
 einer auf den 21. September
 einer auf den 26. Oktober
 einer auf den 30. November.

Greiz, am 4. Februar 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben am 26. Februar 1903.)

4. Regierungs-Verordnung

vom 23. Februar 1903

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, die Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend, und der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats dazu vom 30. Mai 1902.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Regenten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, die Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend (Reichsgesetzblatt S. 647 ff.) und der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats dazu vom 30. Mai 1902 (Centralblatt für das deutsche Reich No. 22) — unter Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 19. August 1901 (Gesetzsammlung Seite 90) — Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bildung der Beschaubezirke sowie die Bestellung der Beschauer und deren Stellvertreter erfolgt durch das Fürstliche Landratsamt.

Die Bestellung der Beschauer erfolgt widerruflich.

Die Bildung der Bezirke und die Bestellung der Beschauer und ihrer Stellvertreter ist vom Fürstlichen Landratsamte im Amts- und Verordnungsblatte, außerdem von den Gemeinde- (Orts-) Vorständen durch Anschlag oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 2.

Zu Beschauern dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 10 der Prüfungs-

vorschriften für die Fleischbeschauer (Ausführungsbestimmung B des Bundesrats), nur männliche Personen bestellt werden, welche

1. das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
2. körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind, sowie auch sonst zu Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit keinen Anlaß bieten,
3. gut beleumundet sind,
4. nicht zu den im § 11 der Prüfungsvorschriften bezeichneten Personen gehören,
5. den im nachfolgenden § 3 bestimmten Befähigungsnachweis erbracht haben.

§ 3.

Der Befähigungsnachweis (§ 2 Ziffer 5) kann erbracht werden durch

1. Approbation als Tierarzt,
2. Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung vor der hiesländischen Prüfungskommission (§ 4),
3. Nachweis der Befähigung als Beschauer in einem anderen deutschen Bundesstaate.

§ 4.

Zur Prüfung der Beschauer wird für das Gebiet des Fürstentums von Fürstlicher Landesregierung eine Prüfungskommission gebildet, welche die Bezeichnung „Fürstliche Prüfungskommission für Fleischbeschauer zu Greiz“ führt.

Die Kommission besteht:

- a. aus einem Verwaltungsbeamten, der den Vorsitz führt,
- b. aus dem Fürstlichen Landestierarzte und einem zweiten approbierten Tierarzte.

§ 5.

Für diejenigen Personen, welche die Prüfung vor der hiesländischen Prüfungskommission ablegen wollen, gelten hinsichtlich ihrer Ausbildung und ihrer Zulassung dazu folgende Bestimmungen:

1. darüber, in welchen Schlachthöfen und unter wessen Leitung die Ausbildung erfolgen darf, bleibt die Entschliesung Fürstlicher Landesregierung vorbehalten.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme an Unterricht in einem öffentlichen Schlachthause hat bei dem Fürstlichen Landratsamte zu geschehen; dabei sind von dem Bewerber die in den §§ 3 und

- 4 der Prüfungsvorschriften für die Zulassung zur Prüfung vorgezeichneten Nachweise beizubringen. Personen, welche diese Nachweise nicht erbringen, sind zurückzuweisen.
3. Die Einberufung zur Ausbildung erfolgt durch das Fürstliche Landratsamt; dabei sind Diejenigen in erster Linie zu berücksichtigen, deren Anstellung als Beschauer, das Bestehen der Prüfung vorausgesetzt, für einen bestimmten Bezirk in Aussicht genommen ist.
4. Für seine Ausbildung hat der Bewerber vor deren Beginn an den Leiter des Unterrichts die zwischen diesem und dem Fürstlichen Landratsamte vereinbarte Gebühr einzuzahlen.
5. Nach Beendigung der Ausbildung ist von den Teilnehmern ein vom Leiter des Unterrichts ausgestelltes Zeugnis beizubringen, aus welchem zu ersehen sein muß, daß und während welcher Zeit die betreffende Person sich am Unterricht beteiligt, sowie ob sie denselben regelmäßig besucht hat.

§ 6.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Gegen die Verfassung der Zulassung kann der Zurückgewiesene binnen zwei Wochen Beschwerde an Fürstliche Landesregierung einlegen.

§ 7.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der hiesländischen Prüfungskommission ist bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich oder mündlich anzubringen.

Zugleich ist bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von 10 Mt., welche den tierärztlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu gleichen Theilen zusteht, einzuzahlen.

Personen, welche nach Beendigung ihrer Ausbildung mehr als zwei Jahre haben verstreichen lassen, ohne die Prüfung zu bestehen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.

Die Festsetzung des Prüfungstermins und die — mittels eingeschriebenen Briefes zu bewirkende — Einberufung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Wer dieser Einberufung ohne ausreichende Entschuldigung nicht Folge leistet, geht der eingezahlten Prüfungsgebühr verlustig. Die Entscheidung hierüber steht dem Fürstlichen Landratsamte zu. Zur Prüfung sind in der Regel zunächst Diejenigen einzuberufen, welche dargethan, daß ihre Bestellung als Beschauer in Aussicht genommen ist (vgl. § 5 Ziff. 3 gegenwärtiger Verordnung).

In einem Prüfungstermin dürfen in der Regel nicht mehr als 10 Prüflinge geprüft werden.

§ 8.

Dirjenigen, welche die Prüfung bestehen, erlangen nur die Befähigung zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau, nicht aber einen Anspruch auf Bestellung als Beschauer.

§ 9.

Die Nachprüfung, welcher sich die Beschauer nach § 9 der Prüfungsvorschriften von drei zu drei Jahren zu unterziehen haben, ist vom Fürstlichen Landestierärzte vorzunehmen.

§ 10.

Die Beschauer werden vom Fürstlichen Landratsamte mittels Handschlags in Pflicht genommen.

Sie erhalten dabei je ein Druckexemplar des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, sowie der Bundesrats- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen ausgehändig.

§ 11.

Die Beschauer sind Organe der Polizeibehörde.

Ihre gesamte Tätigkeit wird unter Oberaufsicht Fürstlicher Landesregierung durch den Landestierarzt, unbeschadet der Befugnisse des Fürstlichen Landratsamtes als Dienstbehörde der Beschauer, nach Maßgabe der Bestimmungen des nachfolgenden § 12 beaufsichtigt.

§ 12.

Die in § 48 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats vorgeschriebene Revision der Tätigkeit der Beschauer hat der Fürstliche Landestierarzt auszuführen, soweit sie nicht von Fürstlicher Landesregierung anderen Tierärzten übertragen wird.

Die Revision ist alle zwei Jahre in jedem Beschaubezirke vorzunehmen und hat sich insbesondere darauf zu erstrecken,

- a. ob die Beschauer die Beschau nach den bestehenden Bestimmungen ausführen,
- b. ob sie die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzen,
- c. ob sie die Bücher ordnungsmäßig führen,
- d. ob sich ihre Instrumente, Messer u. s. w. in brauchbarem Zustande befinden.

Das Ergebnis der Revision ist in eine Jahresübersicht zusammenzustellen, die bis zum 1. Februar für das Vorjahr bei dem Fürstlichen Landratsamte einzureichen und von diesem Fürstlicher Landesregierung vorzulegen ist.

Soweit nach dem Ergebnisse der Revision unaufschiebbare Maßnahmen notwendig werden, ist dem Fürstlichen Landratsamte sofort Mitteilung zu machen.

Im Uebrigen hat der Fürstliche Landestierarzt auch bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Beschauer in der oben angegebenen Richtung zu kontrollieren und sie dabei sowie jeberzeit auf ihre Ansuchen zu belehren und zu beraten.

§ 13.

Die nach § 47 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften A des Bundesrats alljährlich zu fertigenden statistischen Zusammenstellungen der Jahresergebnisse der Beschau sind von den Beschauern in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Februar für das Vorjahr durch Vermittelung des Landestierarztes bei dem Fürstlichen Landratsamte einzureichen und von diesem in einer Ausfertigung Fürstlicher Landesregierung vorzulegen.

§ 14.

Beschauer, welche ihren Obliegenheiten zuwiderhandeln oder außerhalb des Bezirke, für welchen sie bestellt sind, ebenso Stellvertreter, welche ohne die Voraussetzungen des Eintritts ihrer Zuständigkeit die Beschau ausüben, können, soweit nicht andere Strafbestimmungen Anwendung zu finden haben, vom Fürstlichen Landratsamte mit Verweis, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden, sind auch, wenn sie sich als unzuverlässig erweisen, ungeachtet der Bestimmungen in § 9 der Prüfungsvorschriften, zur Ablegung einer Nachprüfung anzuhalten oder von der Berechtigung zur Ausübung der Beschau auszuschließen.

Jeder solcher Ausschluß ist nach der Vorschrift in § 1 Abs. 3 gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen.

Die Entscheidung darüber, ob die Nachprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 des § 9 der Prüfungsvorschriften oder der Bestimmungen der §§ 5 bis 7 ebenda abzulegen ist, liegt dem Fürstlichen Landratsamte nach Anhörung des Fürstlichen Landestierarztes ob.

Greiß, am 23. Februar 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß Älterer Linie.
№ 3.

(Ausgegeben am 12. März 1903.)

5. Gesetz

vom 9. März 1903,

betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaffungsgesetzes
vom 3. Juni 1900.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
x. x. x.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Rindvieh — einschließlich der Kälber —, Schweine und Schafe unterliegen auch dann, wenn deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 und dessen Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Auf den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, das zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genusswerte erheblich herabgesetzt ist — sogenanntem minderwertigen Fleische — (vergl. § 40 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrats A zum Reichsgesetze), finden die Vorschriften in § 11 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung.

Derartige Fleisch darf an die in § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden nur abgegeben werden, soweit ihnen polizeiliche Genehmigung zum Vertriebe und zur Verwendung solcher Fleisches erteilt ist.

§ 3.

Für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genusse für Menschen tauglich gemacht ist, sowie für Fleisch der vorstehend in § 2 bezeichneten Art können besondere Verkaufsstellen (Freibänke) eingerichtet werden. Die Einrichtung erfolgt durch Ortsstatut oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landesregierung.

Durch Ortsstatute nachbarlich belegener Gemeinden kann vereinbart oder auf Antrag einer Gemeinde durch die Landesregierung bestimmt werden, daß Freibänke nur in einer dieser Gemeinden auch für die anderen einzurichten sind.

§ 4.

In Gemeinden, für die Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch sowie Fleisch der oben in § 2 bezeichneten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden.

Der Verkauf darf nur zum Verbrauch in eigenen Haushalte des Erwerbers oder an solche Gaste, Schank- oder Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes oder § 2 gegenwärtigen Gesetzes erteilt ist.

Im Uebrigen wird die Einrichtung und der Geschäftsbetrieb der Freibänke durch Ortsstatut der Gemeinden oder durch Regierungs-Verordnung geregelt. Dabei kann insbesondere vorgegeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von einem bestimmten Höchstgewichte und an einen Käufer an einem und demselben Tage nur bis zu einem bestimmten Höchstgewichte verkauft werden darf.

§ 5.

Die Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, können für die Benutzung die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten beschließen und haben den Betrieb und die Gebührenerhebung durch Ortsstatut zu regeln.

§ 6.

Die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Kenn-

zeichnung des Fleisches fallen den Gemeinden zur Last.

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung dieser Kosten von den Besitzern der Schlachtiere und des Fleisches Gebühren zu erheben.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Gebühren und deren Erhebung sowie über die Bezahlung der Beschauer werden durch Regierungs-Berordnung getroffen.

Eine direkte Zahlung von Gebühren seitens der Pflichtigen an die Beschauer ist nichtig.

§ 7.

Auf ihre Kosten haben die Gemeinden die Hilfsmannschaften und Transportmittel zu stellen, welche zur unschädlichen Beseitigung des beanstandeten Fleisches erforderlich sind, bedglichen einen geeigneten Raum, in dem die unschädliche Beseitigung des Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein solcher nicht zu Gebote steht.

Im Uebrigen fallen der Polizeibehörde gegenüber die sächlichen Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches dem Besitzer zur Last.

§ 8.

Die Beitreibung der auf Grund des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes sowie der Ausführungsbestimmungen zu beiden Gesetzen zu entrichtenden Gebühren und Kosten erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1899, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege.

§ 9.

Alle zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes und zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von der Landesregierung getroffen, welche auch im Falle des Bedürfnisses weitere, nach § 24 des Reichsgesetzes zulässige Vorschriften erläßt.

§ 10.

Das Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort, im Uebrigen am 1. April 1903 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Sächsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insegel beigefügt lassen.

Gegeben Dresden, am 9. März 1903.

(L. S.)

(963.) Heinrich XIV.

(993.) v. Rebing.

6. Gesetz

vom 10. März 1903,

die öffentliche Schlachtvieh-Versicherung für das Fürstentum Neuß
Älterer Linie betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

Fürst Neuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von Blauen, Herr zu
Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
zc. zc. zc.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die Versicherung, Umfang und Gegenstand derselben.

Träger der Versicherung.

§ 1.

Für das Gebiet des Fürstentums wird eine öffentliche Schlachtvieh-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet, welche die Bezeichnung

„Schlachtvieh-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit für das Fürstentum
Neuß Älterer Linie“

führt, die Rechtsfähigkeit besitzt und ihren Sitz in Greiz hat.

Zweck der Anstalt ist, für diejenigen Verluste Ersatz zu gewähren, welche nach der Schlachtung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versichernden Tiere (§ 2) dadurch entstehen, daß das Fleisch dieser Tiere bei der amtlichen Fleischschau im Sinne der Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 in Verbindung mit §§ 40, 43 der Bekanntmachung A des Reichstanzlers vom 30. Mai 1902 (Centralblatt für das Deutsche Reich No. 23) als zum Genuße für Menschen untauglich oder bedingt tauglich oder als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt erklärt wird.

versicherung.

§ 2.

Bei der Versicherungsanstalt sind alle Rinder — einschließlich der Kälber — und Schweine zu versichern, welche im Färstentum zum Zwecke der Schlachtung veräußert werden oder für den eigenen Bedarf geschlachtet werden sollen. Dabei gilt jede Veräußerung an einen Fleischer im Zweifel als zum Zwecke der Schlachtung erfolgt.

Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind

- a. diejenigen Tiere, welche nach dem Urteile des örtlichen Vertreters der Anstalt (s. § 3) schon im lebenden Zustande Erscheinungen einer Krankheit zeigen, die von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches ist, oder sich in so mangelhaftem Ernährungszustande befinden, daß der Verdacht einer Krankheit begründet erscheint,
- b. diejenigen Tiere, welche sich noch nicht drei Monate im Färstentum oder in einem nach § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes demselben gleichgestellten deutschen Bundesstaate befunden haben. — Bei Kälbern unter drei Monaten wird die Zeit, welche das Muttertier vor der Geburt des Kalbes im Färstentume oder einem anderen der vorbezeichneten Staaten sich befunden hat, hinzugerechnet.

§ 3.

Die Versicherung erfolgt durch Anmeldung bei dem für den Gemeindebezirk des Standorts des Tieres zuständigen örtlichen Vertreter der Anstalt.

Die zur örtlichen Vertretung der Anstalt zuständigen Stellen werden durch Regierungs-Verordnung bestimmt.

Die Anmeldung hat bei Veräußerung zum Zwecke der Schlachtung vor der Uebergabe an den neuen Erwerber, bei Schlachtungen zum eigenen Bedarf vor der Schlachtung und in den Fällen der Kosschlachtung im Sinne des § 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 vor der Zerlegung des Tieres zu erfolgen.

§ 4.

Bei Stattgabe des Versicherungsantrages hat der örtliche Vertreter der Anstalt das Tier durch Anbringung einer Ohrmarke kenntlich zu machen, den Versicherungswert desselben auf Grund der über den Verkaufspreis bezw. Wert gemachten Angaben und der eigenen Untersuchung und gegebenen Falles nach Gehör von Sachverständigen festzustellen und danach über die erfolgte Versicherung gegen Zahlung des Versicherungsbeitrags (§ 6) dem Antragsteller einen Aufnahmeschein (Versicherungsschein) auszustellen.

Von dem Versicherungsschein hat der Vertreter der Anstalt eine Abschrift zu seinen Akten zu nehmen und eine weitere dem Vorfahenden der Anstalt einzusenden.

Die Gültigkeit des Versicherungsscheins erlischt mit dem Ablauf des 24. Tages, von seiner Ausstellung an gerechnet.

§ 5.

Gegen

1. die Ablehnung eines Versicherungsantrages,
2. die Feststellung des Wertes des Tieres und des Versicherungsbeitrags durch den örtlichen Vertreter der Anstalt

ist Beschwerde an den Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes nachgelassen. Will derselbe der Beschwerde nicht stattgeben, so hat er auf Antrag des Beschwerdeführers die baldige Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

Die Beschwerde ist bei dem Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes binnen acht-tägiger ausschließlicher, mit der Eröffnung der Entschliebung des Vertreters der Anstalt beginnender Frist anzubringen.

Die der Anstalt durch unbegründete Beschwerden erwachsenden Kosten können dem Beschwerdeführer zur Last gelegt werden. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1899, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betreffend, durch das Landratsamt.

Versicherungsbeiträge.

§ 6.

Für die Versicherung des in § 2 Abs. 1 bezeichneten Viehes haben die Versicherungsnehmer an die Versicherungsanstalt Beiträge zu entrichten, deren Höhe von Gesamtvorstande der Anstalt für einen bestimmten Zeitabschnitt unter Berücksichtigung der gesamten Geschäftsergebnisse im Voraus, in der Regel von 6 zu 6 Monaten, festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Beiträge werden je besonders

- | | | |
|--------------------------------------|---|-------------------------------|
| 1. für männliches | } | Hindvieh über 300 Mark Wert, |
| 2. für weibliches | | |
| 3. für männliches | } | Hindvieh unter 300 Mark Wert, |
| 4. für weibliches | | |
| 5. für Fülber, | | |
| 6. für Schweine über 100 Mark Wert, | | |
| 7. für Schweine unter 100 Mark Wert, | | |

festgesetzt.

Für die ersten drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes setzt die Landesregierung nach Anhörung von Sachverständigen die Beiträge fest.

Umfang der Entschädigung.

§ 7.

Bergütet wird der volle Schaden, welcher dem Viehbesitzer durch die Feststellung der Untauglichkeit oder der bedingten Tauglichkeit oder der Minderwertigkeit des Fleisches erwächst (§ 1).

Für einzelne beanstandete Organe oder Gliedmaßen wird Entschädigung nur dann gewährt, wenn der Verlust 5 Mark übersteigt. Die hierüber ergehende Entscheidung des örtlichen Vertreters der Anstalt ist endgültig.

Die Entschädigungssumme darf den Betrag des nach § 4 dieses Gesetzes festgesetzten Wertes des Tieres in keinem Falle übersteigen.

§ 8.

Die Entschädigung erfolgt nach Einheitsfähen, welche vom Gesamtvorstande nach Bedarf, in der Regel von 6 zu 6 Monaten, für jedes Kilogramm Rindfleisch, Kalbfleisch und Schweinefleisch und zwar für Rindfleisch in drei Wertklassen getrennt für untaugliches, bedingt taugliches und erheblich im Nahrungs- und Genusswert herabgesetztes Fleisch festzusetzen und bekannt zu machen sind.

Für die ersten drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes setzt die Landesregierung nach Anhörung von Sachverständigen die Entschädigungsbeträge fest.

§ 9.

Die nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 zu berechnende Entschädigung wird bei Schlachtungen im Fürstentume oder in einem derjenigen deutschen Bundesstaaten oder Bezirke derselben gewährt, deren entsprechende Zwangsschlachtviehverordnungen die aus dem Fürstentum stammenden Rinder und Schweine den inländischen gleichachten.

Bei Schlachtungen außerhalb des Fürstentums oder der nach Vorstehendem demselben gleich zu achtenden Bundesstaaten beschränkt sich der Ersatz auf den 5 Mark übersteigenden Schaden, welcher infolge eines Hauptmangels (§ 482 B. G. B.) für den Veräußerer eintritt.

§ 10.

Bei Schlachtungen im Sinne des § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes ist der Veräußerer verpflichtet, binnen 2 Tagen nach Empfang der Mängelanzeige (§ 485 B. G. B.) diese zur Kenntnis des Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes zu bringen. Der Vorsitzende ist berechtigt, binnen einer einwöchigen Frist dem Verkäufer die Anerkennung des gegen ihn erhobenen Anspruchs bei Weidung des Verlustes seines Entschädigungsanspruchs an die Anstalt zu unterlagen.

Wenn der Verkäufer

- a. die rechtzeitige Mitteilung des gegen ihn erhobenen Anspruchs an den Vorsitzenden unterläßt,
 - b. den Anspruch vor Ablauf der einwöchigen Frist oder entgegen der Weisung des Vorsitzenden anerkennt,
 - c. die gesetzlichen Gewährsfristen vertragsmäßig verlängert oder eine über die gesetzliche Gewähr hinausgehende Haftung übernommen hat,
- so gilt damit der Verzicht auf Entschädigung Seitens der Anstalt erklärt, und es zieht dies den Verlust aller Ansprüche aus dem betreffenden Schadensfalle nach sich. Die Kosten eines infolge angeordneter Nichtanerkennung des Anspruchs entstehenden Rechtsstreites fallen der Anstalt zur Last.

Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs.

§ 11.

Der Entschädigungsberechtigte hat bei Meldung des Verlustes seines Anspruches an die Anstalt spätestens am 25. Tage, von der Ausfertigung des Versicherungsscheines an gerechnet, unter Vorbringung des Nachweises über das Ergebnis der Fleischbeschau und unter Vorlage des Versicherungsscheines die Auszahlung des nach § 12 dieses Gesetzes festzusetzenden Betrages bei dem Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes zu beantragen.

Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung.

§ 12.

Die von der Anstalt in den Fällen der Schlachtung im Fürstentum oder in einem demselben gleich zu achtenden Bundesstaate (§ 9 Absatz 1) zu gewährende Entschädigung wird nach Maßgabe der gemäß § 8 festgestellten und bekannt gemachten Einheitsätze auf Grundlage des Ergebnisses der Fleischbeschau und der Angaben des betreffenden örtlichen Vertreters der Anstalt von dem Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes festgesetzt.

Die Festsetzung der in den Fällen des § 9 Absatz 2 zu gewährenden Entschädigung erfolgt unter Anwendung der Sätze des § 8 durch den Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes nach freiem Ermessen.

Der festgesetzte Entschädigungsbetrag ist auf dem Versicherungsscheine zu vermerken; letzterer ist dem Entschädigungsberechtigten zurückzugeben.

§ 13.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt gegen Einwendung des Versicherungsscheines und einer Empfangsbcheinigung durch die Kasse der Anstalt.

§ 14.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 12 findet Beschwerde an den Gesamtvorstand der Anstalt statt; auf diese Beschwerden finden die Bestimmungen in § 5 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Die Versicherungsanstalt.**Staatsaufsicht. Verwaltung.**

§ 15.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Landesregierung.

Die Angelegenheiten der Anstalt werden — abgesehen von den in diesem Gesetze (vergl. §§ 2 bis 5, 7 und 12) den örtlichen Vertretern der Anstalt zugewiesenen Obliegenheiten — durch einen Vorstand verwaltet.

Bildung des Vorstandes.

§ 16.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Von diesen werden zwei Mitglieder, und zwar der Vorsitzende und der Kassier, sowie je ein Stellvertreter derselben, von der Landesregierung ernannt.

Die übrigen drei Mitglieder und je ein Stellvertreter derselben werden gewählt und zwar:

zwei von dem Direktorium des land- und forstwirtschaftlichen Hauptvereins für das Fürstentum Neuchâtel oder der etwa an dessen Stelle tretenden Organisation aus der Zahl der einheimischen Landwirte, eins von dem Vorstande der Handwerkskammer zu Greiz aus der Zahl der einheimischen Innungsfleischermeister.

Die Ernennung bezw. Wahl erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.

Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter werden durch die Landesregierung öffentlich bekannt gemacht.

**Geschäftsführung und Vertretung der Anstalt
durch den Vorstand.**

§ 17.

Soweit nicht die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes und der örtlichen Vertreter der Anstalt in dem Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist, leitet der Vorsitzende des Vorstandes die Geschäfte der Anstalt, verwaltet ihre Angelegenheiten und vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

Die Anstalt verpflichtende Urkunden sind, abgesehen von den Aufnahme- schein (§ 4), von zwei Vorstandsmitgliedern zu vollziehen.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 18.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ein Beschluß ist auch bei schriftlicher Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes gültig.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung eine es selbst oder seine nächsten Angehörigen angehende Angelegenheit betrifft.

§ 19.

Der Gesamtvorstand hat alljährlich eine ordentliche Sitzung abzuhalten, in welcher Jahresbericht und Jahresrechnung der Anstalt festzustellen sind. — Beide sind zu veröffentlichen, auch an die Landesregierung einzureichen.

Außerordentliche Sitzungen finden nach Ermessen des Vorsitzenden oder, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird, statt.

Kosten und Verwaltungsaufwand.

§ 20.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch steht ihnen für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Anspruch auf Entschädigung zu, worüber das Nähere durch Regierungs-Berordnung bestimmt wird.

Die von der Landesregierung ernannten Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Landesregierung festzusetzende Vergütung.

Letztere setzt auch nach Anhörung des Anstaltsvorstandes die Vergütungen fest, welche den örtlichen Vertretern der Anstalt für Wahrnehmung der ihnen übertragenen Geschäfte der Anstalt zu gewähren sind.

§ 21.

Die den von der Landesregierung ernannten Vorstandsmitgliedern zu zahlende Vergütung, sowie die den gewählten Vorstandsmitgliedern zu gewährende Entschädigung (§ 20 Abs. 1 und 2) übernimmt der Staat.

Alle übrigen zur Erfüllung des Zweckes der Anstalt erforderlichen Mittel einschließlich der Verwaltungskosten werden durch die Beiträge der Versicherungsnehmer (§ 6) aufgebracht.

Als Betriebsfonds wird der Anstalt aus der Landeskasse ein unverzinsliches Darlehen nach Bedarf bis zur Höhe von 3000 Mark zur Verfügung gestellt.

Strafbestimmungen.

§ 22.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung eines versicherungspflichtigen Schlachtieres zur Versicherung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Fleischer und sonstige dritte Personen, welche zur Ausführung von Schlachtungen herangezogen werden und die Tötung bezw. in Rotschlachtställen die Zerlegung des Tieres vornehmen, bevor die Anmeldung zur Versicherung gemäß § 3 erfolgt ist, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bestraft.

Schlußbestimmungen.

§ 23.

Die Gemeindevorstände, der Landestierarzt, die Verwalter etwa zu errichtender Schlachthöfe, sowie die Fleischbeschauer haben der Versicherungsanstalt Unterstützung zu gewähren.

§ 24.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Übung des Anstaltsvorstandes und auf die zur Ausführung des § 8 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im Uebrigen mit dem 1. April 1903 in Kraft. Die Ausführung derselben erfolgt durch Regierungs-Verordnung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstehändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Dresden, am 10. März 1903.

(L. S.)

(ges.) **Heinrich XIV.**

(ges.) v. Rebing.

7. Landtagsabschied

für den neunzehnten außerordentlichen Landtag.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XIV. Reuß Älterer Linie urfunden

Wir Heinrich der Vierzehnte

Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

ic. ic. ic.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie:

Dem von Uns auf den 27. Februar 1903 einberufenen 19. außerordentlichen Landtage des Fürstentums eröffnen Wir in Gemäßheit § 85 der Verfassungs-urkunde Unsere Landesregentschaftliche Entschliehung auf die an den Landtag gelangten Gesetzesvorlagen, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und die Einführung einer öffentlichen Schlachtviehversicherung, dahin, daß diese Vorlagen durch Entgegennahme der Erklärung des Landtags ihre Erledigung gefunden haben und die Gesetze demnächst zur Veröffentlichung gelangen werden.

Wir versichern Unseren getreuen Landtag Unserer Huld und Gnade und haben zur Beurkundung des Vorstehenden gegenwärtigen

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und nach Weidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels Höchstigenhändig vollzogen.

Gegeben Dresden, den 11. März 1903.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XIV.**

(gez.) v. Rebing.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuchâtel

N^o 4.

(Ausgegeben am 17. März 1903.)

8. Regierungs-Verordnung

vom 13. März 1903,

weitere Ausführungsbestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Regenten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, des Landesgesetzes vom 9. März 1903, sowie der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem ersteren Gesetz (Bekanntmachung des Reichsanzigers vom 30. Mai 1902) Folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Erteilung der in den §§ 11 und 18 des Reichsgesetzes und den §§ 2 und 4 des Landesgesetzes erwähnten polizeilichen Genehmigungen ist für das platte Land das Fürstliche Landratsamt, für die Städte der Gemeindevorstand zuständig.

Im Uebrigen werden die Obliegenheiten, welche in den vorstehend bezeichneten Gesetzen nebst Ausführungsbestimmungen und in gegenwärtiger Verordnung den Polizeibehörden und Ortspolizeibehörden überwiesen sind, von den Gemeinde-(Guts-) Vorständen wahrgenommen.

§ 2.

Die in den Fällen der §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes anzuordnenden Sicherungsmaßnahmen können entweder von der Polizeibehörde selbst oder durch polizeiliche Auflagen an den Besitzer des Fleisches unter polizeilicher Kontrolle zur Ausführung gebracht werden.

Zu §§ 9 u. 10
des Reichs-
gesetzes.

Dem Besitzer steht ein Recht, zu verlangen, daß ihm das Fleisch zur Ausführung der angeordneten Behandlung ausgeschändigt werde, nicht zu.

Für die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches hat die Polizeibehörde selbst Sorge zu tragen. — Wegen der Kosten siehe § 7 des Landesgesetzes.

Su den §§ 11
und 18 des
Reichsgesetzes.

§ 3.

Polizeiliche Genehmigung in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 11 und 18 des Reichsgesetzes und den §§ 2 und 4 des Landesgesetzes darf nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses und nur an solche Gewerbetreibende erteilt werden, welche ausreichende Zuverlässigkeit bezüglich der ihnen auferlegten Pflichten bieten.

Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischschau. Allgemeine Bestimmungen.

§ 4.

Su § 1 der
Bundesratsbe-
stimmungen A.

Wer ein der Schlachtvieh- und Fleischschau unterliegendes Tier (§ 1 des Reichsgesetzes, der Bundesratsbestimmungen A und des Landesgesetzes) zu schlachten oder schlachten zu lassen beabsichtigt, hat, abgesehen von den Fällen der Notschlachtung, dies unter Angabe des Ortes und der Zeit des Schlachtens mindestens 12 Stunden vorher bei dem zuständigen Fleischbeschauer anzuzeigen.

Bei beabsichtigter Schlachtung von Schweinen ist die Anmeldung überdies auch bei dem zuständigen Trichinenschauer erforderlich, sofern nicht der Fleischbeschauer gleichzeitig die Trichinenschau mit ausübt.

§ 5.

Su § 4 der
Bundesratsbe-
stimmungen A.

Ist ein Beschauer für die nächsten 24 Stunden behindert, eine beantragte Beschau vorzunehmen, so hat er dies sofort dem Antragsteller mitzuteilen und ihn an seinen Stellvertreter zu verweisen.

Wenn der bestellte Beschauer ausbleibt, so darf dennoch der Antragsteller die Schlachtung nicht vornehmen; es steht ihm dann nur das Recht der Beschwerde über den Beschauer zu.

Bei Säumnigkeit oder Behinderung des für den Bezirk zuständigen Beschauers und seines Stellvertreters ist die Ortspolizeibehörde befugt, ausnahmsweise den Beschauer eines benachbarten Bezirks mit der Vornahme der Beschau zu beauftragen; einer besonderen Verpflichtung bedarf es solchenfalls nicht.

Die Beschau (Schlachtvieh- und Fleischschau) soll tunlichst nur bei Tageslicht vorgenommen werden, insbesondere wenn es sich um die Fleischschau an notgeschlachteten oder solchen Tieren handelt, die mit erheblichen äußeren oder inneren krankhaften Veränderungen behaftet sind.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Beschaugzeit auf gewisse Tagesstunden zu beschränken.

§ 6.

Nimmt der Beschauer in den von ihm bei der Beschau betretenen gewerbmäßigen Schlächtereien oder den zur Aufbewahrung von Fleischwaren dienenden Räumlichkeiten der gewerbmäßig Schlachtenden und der Fleischhändler Ueberstände oder Unregelmäßigkeiten wahr, so hat er davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Schlachtviehbeschau (Lebendbeschau).

§ 7.

Bei Verweisung an den tierärztlichen Beschauer hat der Laienfleischbeschauer dem Besitzer einen Ueberweisungsschein nach Muster A ausgefüllt und unterschrieben auszuhändigen, der dem für die Beschau zuständigen Tierarzte vorzulegen ist. Für die Inzichung des letzteren hat der Besitzer des Schlachtieres selbst zu sorgen.

Vordrucke für die Ueberweisungsscheine sind von den Gemeinden zu beschaffen und den Beschauern unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 8.

Die Polizeibehörden, welchen von den Beschauern Anzeigen der im § 14 der Bundesratsbestimmungen A bezeichneten Art zugehen, haben gemäß § 3 der Landesgerichtlichen Verordnung vom 29. März 1881 (Gesetzsammlung S. 9) das Fürstliche Landratsamt, für den Amtsgerichtsbezirk Burgl den dortigen Amtsrichter, von dem Inhalte der Anzeige, bezw. unter Beigabe weiteren Berichts, auf die schnellste und sicherste Weise zu unterrichten.

Fleischbeschau.

§ 9.

Bei mangelnder Zuständigkeit (§§ 30 und 31 der Bundesratsbestimmungen A) hat der Laienfleischbeschauer das geschlachtete Tier mit allen seinen Theilen vorläufig zu beanstanden und zu diesem Zwecke mit einem Beanstandungsschein nach Muster B zu versehen und den Besitzer unter Aushändigung eines ausgefüllten und unterschriebenen Ueberweisungsscheins nach dem Muster A (s. oben § 7) an den tierärztlichen Beschauer zu verweisen. Für die Inzichung des letzteren hat der Besitzer des Schlachttrüdes selbst zu sorgen.

Die Vordrucke für die Beanstandungsscheine sind von den Gemeinden zu beschaffen und den Beschauern unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 10.

Zur vollständigen Fleischbeschau bei Schweinen gehört auch die Untersuchung auf Trichinen.

Die Vornahme der Trichinenschau erfolgt nach Maßgabe der darüber bestehenden bezw. noch zu erlassenden besonderen Vorschriften entweder durch besondere Trichinenschauer- oder gleichzeitig durch die Fleischbeschauer, sofern diese die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau besitzen und als Trichinenschauer verpflichtet sind.

Su § 11 der
Bundesratsbe-
stimmungen A.

Su § 14 der
Bundesratsbe-
stimmungen A.

Su § 21 der
Bundesratsbe-
stimmungen A.

Su § 23 der
Bundesratsbe-
stimmungen A.

Der Fleischbeschauer darf die endgültige Abstempelung des Fleisches erst nach Erfüllung der Vorschriften über die Trichinenschau bewirken.

Zu §§ 37—40
der Bundesratsbestimmungen A.

Weitere Behandlung des Fleisches nach der Untersuchung.

§ 11.

Die Verwertung des bedingt tauglichen und des in seinem Nahrungs- und Genusswerte erheblich herabgesetzten sogenannten minderwertigen Fleisches (§§ 37 bis 39 und § 40 der Bundesratsbestimmungen A) erfolgt nach den Vorschriften in den §§ 2 bis 6 des Landesgesetzes unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

1. Der Verkauf darf in Orten, für die Freibänke nicht eingerichtet sind, nur unter polizeilicher Kontrolle erfolgen; am Verkaufsorte muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch fraglicher Beschaffenheit zum Verkaufe kommt.
2. Ein Verkauf solchen Fleisches in Klämen, in denen taugliches Fleisch (Meihsgeeseß § 8) feilgeboten oder verkauft wird, ist unstatthaft (Meihsgeeseß § 11).
3. Der Verkauf darf nur innerhalb des Ortes, in welchem das Tier geschlachtet ist, stattfinden.

Gemeinden, für die Freibänke nicht eingerichtet sind, können sich jedoch durch übereinstimmende Beschlüsse zu einem Bezirke derart vereinigen, daß das Fleisch der hier fraglichen Art nicht nur am Schlachtorte des Tieres, sondern auch in jeder anderen Gemeinde des Bezirkes verkauft werden darf. Die Bildung eines solchen Bezirkes kann für das platte Land auch vom kaiserlichen Landratsamte angeordnet werden.

4. Der Verkauf darf auch da, wo Freibänke nicht bestehen, nur zum Verbrauche im eigenen Haushalte des Erwerbers oder an solche Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte erfolgen, denen eine polizeiliche Genehmigung (vgl. § 3 gegenwärtiger Verordnung) nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezw. § 2 des Landesgesetzes erteilt ist.
5. Der Verkauf darf nur in Mengen bis zu 3 kg für den einzelnen Käufer und an einem und denselben Tage an einen Käufer auch nur in einer Menge von der nämlichen Höhe erfolgen. Doch kann die Ortspolizeibehörde, wenn ihr Bedenken nicht beigegeben, im einzelnen Falle Ausnahmen zulassen. Auch können für den Verkauf auf der Freibank durch Ortsstatut abweichende Bestimmungen getroffen werden.
6. Im Uebrigen darf der Besitzer über derartiges Fleisch frei verfügen, insbesondere dasselbe im eigenen Haushalte verwenden. Ist der Besitzer des Fleisches Fleischhändler, Gast-, Schank- oder Speisewirt und hat er als solcher keine polizeiliche Genehmigung zum Vertriebe oder zur Verwendung von Fleisch fraglicher Beschaffenheit, so ist dieses allfällig auf der Freibank bezw. nach den vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 folg. zu verkaufen.

7. Der Verkauf des zur Verwendung im eigenen Haushalte überlassenen Fleisches ist verboten.

§ 12.

Die amtlichen Stempel zur Kennzeichnung des Fleisches sind auf Kosten der Gemeinden anzuschaffen (Landesgesetz § 6 Abs. 1) und den Beschauern zur Benutzung zu überlassen.

Die in § 43 der Bundesratsbestimmungen A angegebenen Maße für die Stempel bedeuten deren Mindestmaße; die Stempel dürfen auch einen größeren Umfang erhalten. Die Inschriften aller Stempel sind in lateinischer, gut leserlicher Schrift und möglichst in gerader Linie auszuführen.

Die Stempel der Tierärzte für die Fälle des § 43 Abs. 2 der Bundesratsbestimmungen A müssen außer der Bezeichnung „Tierarzt“ (abgekürzt „T. A.“) bzw. „Landestierarzt“ (abgekürzt L. T. A.) den Namen und Wohnsitz des Tierarztes enthalten.

Die Anbringung sonstiger Namen, Bezeichnungen oder Zeichen (z. B. Wappen) ist zu vermeiden. Ausgenommen ist die Beifügung von Ziffern zwecks Unterscheidung mehrerer für einen Ort bestehender Schaubezirke oder um ersichtlich zu machen, von welchem der mehreren in einem Schaubezirke etwa bestellten Beschauer die Untersuchung ausgeführt worden ist.

Rechtsmittel.

§ 13.

Gegen die Beanstandungen seitens der Beschauer kann der Besitzer des Schlachtieres oder Fleisches schriftlich oder mündlich Beschwerde bei der Ortspolizeibehörde erheben. Diese hat alsbald die Vornahme einer anderweitigen Beschau durch den tierärztlich vorgebildeten Beschauer des Bezirks oder, wenn dieser selbst die erste Beschau besorgt hat, durch den fürstlichen Landestierarzt herbeizuführen. Nichtet sich die Beschwerde gegen letzteren als Beschauer, so ist das Gutachten des fürstlichen Physikus einzuholen. — Bei dem Ausspruche des tierärztlichen Beschauers bzw. des Landestierarztes und des Physikus bewendet es alsdann.

Bezüglich der Beschwerden gegen die Entscheidung der Polizeibehörde bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die pflegliche Aufbewahrung des Fleisches, welches Gegenstand der Beschwerde bildet, bis zur erfolgten Entscheidung ist Sache des Besitzers, sofern nicht die Ortspolizeibehörde für die Aufbewahrung Sorge trägt.

§ 14.

Die durch die zweite Beschau entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen, wenn sie das gleiche Ergebnis wie die erste gehabt hat, in allen anderen Fällen von der Gemeindefasse. Die Gebühr für die tierärztliche Bewahrung

Su § 43 der
Bundesratsbestimmungen A.

Su § 40 der
Bundesratsbestimmungen A.

bei der anderweiten Beschau bemißt sich nach den einschlägigen Sätzen der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Die Bemühungen des Physikus bei Beschwerden gegen den Landbestierarzt als Beschauer, sowie die Erstattung von Gutachten durch den Physikus bezw. Landbestierarzt für die höhere Instanz bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Polizeibehörden gehören zu den Dienstobliegenheiten des Physikus bezw. des Landbestierarztes, für welche diese Gebühren nicht zu beanspruchen haben. Doch haben sie nach den bestehenden Bestimmungen Anspruch auf Reisekosten und Tagegelber, welche bei Abweisung der Beschwerde dem Beschwerdeführer zu berechnen sind, im anderen Falle der Gemeindefasse zur Last fallen.

Streitigkeiten über die Höhe der für die anderweite Beschau (Absatz 1) von der Polizeibehörde berechneten Kosten werden im Gemeindeaufsichtswege entschieden.

Su § 47 der
Bundesratsbe-
stimmungen A.

Beschaubücher.

§ 15.

Die Tagebücher der Beschauer sind auf Kosten der Gemeinden zu beschaffen und den Beschauern zur Verfügung zu stellen.

Für die von den Laienfleischbeschauern und den tierärztlichen Beschauern vorgenommenen Untersuchungen sind stets besondere Bücher zu führen.

Die Bücher der Beschauer sind nach der letzten Eintragung an die für den Wohnort des Beschauers zuständige Ortspolizeibehörde abzuliefern und von dieser mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren (vgl. Bundesratsbestimmungen A § 47 Abs. 7).

Vorbrüche für die auf Verlangen von den Beschauern auszustellenden besonderen Bescheinigungen über die erfolgte Untersuchung (§ 47 Abs. 6 der Bundesratsbestimmungen A) sind von den Gemeinden zu beschaffen und den Beschauern unentgeltlich zu verabfolgen.

Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 16.

In Gemeinden, für welche mehrere Beschauer bestellt sind, können zur Regelung der Beschau Schauämter unter tierärztlicher Leitung im Wege des Ortsstatuts mit der Maßgabe errichtet werden, daß diese Schauämter für den gesamten Gemeindebezirk an die Stelle der mehreren für denselben bestellten Beschauer treten.

Des Weiteren können die Gemeinden durch Ortsstatut, in Abweichung von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, Bestimmungen über Form und Frist für die Anmeldung zur Beschau und über die Verpflichtung zur Führung von Schlachtbüchern bei gewerbmäßigen Schlachtungen seitens der Gewerbetreibenden, sowie Bestimmungen über die unschädliche Beseitigung beanstandeten Fleisches und, unbeschadet der Vorschrift in § 20 des Reichsgesetzes, Bestimmungen über die Kon-

trolle des Fleisches von außerhalb der Gemeinde geschlachteten Tieren treffen. — Vgl. auch § 5 letzter Absatz und § 11 Ziffer 5 gegenwärtiger Verordnung und §§ 3 bis 5 des Landesgesetzes vom 9. März 1903.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit sie nicht unter härtere Strafvorschriften fallen und soweit nicht in Ansehung der Beschauer die Strafvorschriften in § 14 der Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1903 Anwendung zu finden haben, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Greiz, am 13. März 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Rebing.

Saupe.

Muster A. (Zu §§ 7 u. 9).

Ueberweisungsschein.

Bei
in wurde von dem Unterzeichneten
heute ein (Kennzeichen:
.) wegen folgender Erscheinungen:
.
beanstandet.

Die weitere Beschau des hat durch den
zuständigen Tierarzt in dem
dieser Ueberweisungsschein vorzulegen ist, zu erfolgen.
. den

Laienfleischbeschauer.

Hinweisung:

Dieser Ueberweisungsschein ist dem Laienfleischbeschauer mit einem entsprechenden Betrage zurückzugeben, wenn der Besitzer des Schlachttieres von dessen Verwertung als Nahrungsmittel für Menschen absteht.

Beauftragungsschein.

Hierdurch gekennzeichnete
 wird gemäß § 41 der Bundesratsbestimmungen
 A vom 30. 5. 1902 vorläufig beschlagnahmt.

.
, den

.
 Fleischbeschauer.

Mit einer Eingetragenen am vorläufig beauftragten
 Gegenstande zu beauftragen.

§ 137 des Strafgesetzbuchs lautet: Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten in Beschlag genommen sind, vorsätzlich beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuchâtel
N^o 5.

(Ausgegeben am 24. März 1903.)

9. Konfistorial-Bekanntmachung

vom 19. März 1903,

die Einführung der einheitlichen deutschen Rechtschreibung in den Schulen des Fürstentums betreffend.

Nachdem Höchstens Orts genehmigt ist, daß die einheitliche deutsche Rechtschreibung, wie sie von den Regierungen der deutschen Bundesstaaten und Oesterreichs vereinbart ist, in den Schulen des Fürstentums mit Beginn des kommenden Schuljahres (Ostern 1903) Anwendung finde, wird behufs Einführung derselben Folgendes verordnet:

1. In sämtlichen öffentlichen Schulen des Fürstentums ist von Ostern dieses Jahres ab die Rechtschreibung, wie sie sich aus den „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ (s. Ziffer 7) ergibt, anzuwenden.

2. Bei Einführung neuer Schulbücher oder neuer Auflagen schon eingeführter Schulbücher ist zu fordern, daß sie nach den Regeln der einheitlichen Rechtschreibung gedruckt sind. Der Gebrauch verschieden gedruckter Auflagen nebeneinander wird mit Rücksicht auf die geringen Abweichungen der neuen von der bisher in den Schulen verwendeten Rechtschreibung gestattet. Doch ist bei Benutzung der in alter Rechtschreibung gedruckten Bücher im deutschen Unterricht bei passenden Gelegenheiten auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen und auch hierdurch deren Aneignung anzustreben.

3. Das dem ersten Leseunterrichte dienende Schulbuch ist von Ostern 1904 ab nur in neuer Rechtschreibung zu verwenden.

4. Andere bereits eingeführte Schulbücher in alter Rechtschreibung dürfen nur bis Ostern 1908 im Gebrauche der Schüler geduldet werden.

5. Den Lokalschulinspektionen — in den Städten den Schuldirektionen — bzw. der Seminardirektion bleibt es überlassen, in einzelnen Fällen, in welchen gut erhaltene Exemplare anderer Rechtschreibung vorhanden sind und die Neuan-schaffung für die Eltern des Kindes oder deren Vertreter als eine unnötige Härte erscheinen würde, ausnahmsweise die weitere Benutzung dieser Exemplare abweichend von den Bestimmungen unter 3. und 4. zu gestatten.

6. Bei Verbesserung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die neue Rechtschreibung, soweit sie der bisher angewandten Rechtschreibung entsprechen, zu kennzeichnen, aber jedenfalls im Schuljahr 1903/04 nicht als Fehler zu behandeln.

Die „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ sind von der Schlemm'schen Buchhandlung in Greiz (Inhaber Max Frege) zu beziehen.

Greiz, den 19. März 1903.

Fürstlich Reuß-Plauisches Konsistorium.

v. Meding.

Saupe.

10. Regierungs-Verordnung

vom 20. März 1903,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürst-Regenten wird in Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzblatt S. 536 fg. — verordnet, was folgt:

Ausführungsbehörde bezüglich der Unfallfürsorge für diejenigen Gefangenen, für welche nach § 7 Abs. 1 des erwähnten Reichsgesetzes die Unfallfürsorge durch das Fürstentum zu erfolgen hat — § 7 letzter Satz, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12, § 15 Biff. 3, § 16 Abs. 1, § 17 Biff. 1, § 18, § 19, § 21 und § 24 des Reichsgesetzes — ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung.

Beschwerdeinstanz gegen die Bescheide der Ausführungsbehörde — § 11 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 des Reichsgesetzes — ist die Fürstliche Landesregierung. Wegen der Zuständigkeit zu der im einzelnen Falle alsbald vorzunehmenden Unfalluntersuchung wird auf § 9 des Reichsgesetzes verwiesen.

Greiz, den 20. März 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
№ 6.

(Ausgegeben am 26. März 1903.)

11. Regierungs-Berordnung

vom 23 März 1903

zur Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1903 über die öffentliche
Schlachtviehverversicherung für das Fürstentum Neuß Älterer Linie.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Regenten wird zur Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1903 über die öffentliche Schlachtviehverversicherung für das Fürstentum Neuß Älterer Linie hierdurch Folgendes bestimmt:

Örtliche Vertreter der Anstalt.

§ 1.

Örtliche Vertreter der Schlachtvieh-Verversicherungsanstalt im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes sind die örtlich zuständigen Fleischbeschauer.

In Orten jedoch, wo ein Fleischbeschauer nicht wohnhaft ist, hat für solche Versicherungsfälle, in denen in dem betreffenden Orte nicht auch die Lebendbeschau nach den Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau an dem zu versichernden Tiere durch den Fleischbeschauer stattfindet, an dessen Stelle auf Antrag des Viehbesizers der Ortsrichter als örtlicher Vertreter der Anstalt zu fungieren.

Anmeldung zur Versicherung.

§ 2.

Die Anmeldung zur Versicherung (§ 3 des Gesetzes) bei dem örtlichen Vertreter erfolgt in der Weise, daß der Versicherungsnehmer für jedes zu ver-

A. /
 sichernde Tier einen vom örtlichen Vertreter unentgeltlich zu beziehenden Anmelde- und Versicherungsschein nach dem in Anlage A vorgeschriebenen Formulare in Ziffer I in drei Exemplaren wahrheitsgemäß und gleichlautend ausfüllt und den örtlichen Vertreter um Untersuchung des Tieres und Ausfüllung der Ziffer II des Scheines ersucht.

Aufnahme in die Versicherung. Beitragzahlung.

§ 3.

Ergibt die Untersuchung und Prüfung, daß keiner der Gründe vorliegt, aus denen das Schlachtier gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen ist, so hat der örtliche Vertreter der Anstalt den Versicherungswert des Tieres nach der Vorschrift in § 4 Absatz 1 des Gesetzes festzustellen, das Tier in eine der im § 6 Absatz 2 aufgestellten Wertklassen einzureihen, dasselbe auch mit einer Ohrmarke zu versehen und danach den Versicherungsschein (Ziffer II des Formulars A) — gleichlautend in den drei Exemplaren — auszustellen.

§ 4.

Nach Ausfüllung des Versicherungsscheines hat der örtliche Vertreter ein Exemplar desselben alsbald dem Versicherungsnehmer gegen Zahlung des Versicherungsbeitrags auszuhändigen.

Das zweite Exemplar ist nach näherer Weisung des Anstaltsvorsitzenden an diesen einzusenden und beim Vorstände nach Ablauf des Geschäftsjahres noch mindestens drei Jahre lang aufzubewahren, das dritte Exemplar aber ist, nach laufenden Nummern geordnet, während des Geschäftsjahres und mindestens noch ein Jahr lang nach dessen Ablauf vom örtlichen Vertreter sorgfältig aufzubewahren.

§ 5.

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der zwangsweißen Beitreibung im Verwaltungswege nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1899 (Gesetzsammlung Seite 101). Zuständig zur Verfügung der Zwangsvollstreckung ist das kaiserliche Landratsamt.

Ablehnung der Versicherung.

§ 6.

B. /
 Ist die Aufnahme des Tieres nach den Bestimmungen in § 2 Absatz 2 des Gesetzes abzulehnen, so hat der örtliche Vertreter dem Viehbesitzer hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster B auszustellen.

Formulare. Ohrmarken.

§ 7.

Die Formulare A und B sowie die Ohrmarken zur Kenntlichmachung des versicherten Tieres werden von der Anstalt unentgeltlich geliefert.

Die Ohrmarken enthalten außer den Buchstaben R. u. L. (b. i. Neufß äst. Linie) eine Bezeichnung des Beschaubezirks und die laufende Nummer.

Die Formulare sowohl wie die Ohrmarken sind sorgfältig unter dem eigenen Verschluss des örtlichen Vertreters zu halten. Unbrauchbar gewordene Formulare und Ohrmarken sind der Anstalt zurückzugeben.

Entschädigungsverfahren im Falle des § 9 Abs. 1 des Gesetzes. § 8.

Tritt bei einem versicherten Tiere im Falle der Schlachtung im Fürstentum oder in einem nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes demselben gleichgestellten deutschen Bundesstaate ein Schadensfall ein, d. h. ergibt die amtliche Fleischschau, daß das Fleisch des Tieres zum Genusse für Menschen untauglich oder bedingt tauglich oder in seinem Nahrungs- und Genufwerte erheblich herabgesetzt (minderwertig) ist, oder daß einzelne Organe oder Gliedmaßen zu beanstanden sind (§ 7 Absatz 2 des Gesetzes), so hat sich der Beschauer zunächst zu vergewissern, daß das geschlachtete Tier mit dem versicherten identisch ist, und, wenn er hierüber keine Zweifel hegt, die Identität unter 1b und das Ergebnis der Beschau unter 1a auf der Rückseite des dem Versicherungsnehmer ausgehändigten Exemplars des Versicherungsscheines zu bescheinigen.

Hat der Beschauer dagegen Zweifel hinsichtlich der Identität des geschlachteten Tieres mit dem versicherten, so hat er dies auf dem Formulare ebenfalls unter 1b durch Hinzufügen entsprechender Worte, z. B. „noch zu erbringen ist“, erkennbar zu machen.

§ 9.

Danach hat der Beschauer, nachdem das Tier ordnungsmäßig ausgeföhlt ist, das Gewicht des untauglichen, des bedingt tauglichen und des minderwertigen Fleisches, sowie der verworfenen oder beanstandeten Organe und Gliedmaßen festzustellen und das Ergebnis, sowie den Entschädigungswert des Fleisches nach dem jeweilig gültigen Tarife, den Wert der verworfenen oder beanstandeten Organe und Gliedmaßen aber nach seiner pflichtmäßigen Schätzung (und zwar nur dann, wenn der Verlust 5 Mark übersteigt) gleichfalls unter 1 auf der Rückseite des Versicherungsscheines einzutragen.

§ 10.

Zum „Fleisch“ im Sinne des vorstehenden Paragraphen und des § 8 des Gesetzes gehört nicht:

1. beim Rindvieh:

- a. die Haut (ohne das daranhängende Fleisch und Fett) und der Schwanz vom vierten Schwanzwirbel ab;
- b. der Kopf, abgetrennt zwischen dem Hinterhauptbeine und dem ersten Halswirbel (Genick);
- c. die Füße, im unteren Gelenke der Fußwurzeln abgetrennt;

- d. die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fett-polstern (Herz-, Lunge-, Darm-, Gefäßfett bzw. Mittelfett), jedoch mit Ausnahme der Fleisch- und Talgieren, des Becken- und Schlusfettes;
 - e. die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teile der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben, sowie der Luftröhre und des schnigen Teiles des Zwerchfelles;
 - f. das Rückenmark;
 - g. beim männlichen Rindvieh der Hicmer (Penis) und die Hoden, jedoch ohne das sogenannte Sackfett;
 - h. bei Kühen und über die Hälfte der Zeit trächtigen Kalben das Euter;
2. bei Schweinen;
- a. die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Junge, Luftröhre und Schlund, mit Ausnahme jedoch der Nieren und des Schinereces (Flohm);
 - b. bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtssteile.
- Sind jedoch die genannten Organe oder Gliedmaßen fünf Mark oder mehr wert, so sind sie zu wiegen, und es ist ihr Gewicht und ihr Wert besonders auf dem Versicherungsscheine (unter I der Rückseite) zu bemerken.

§ 11.

Nachdem die Ziffer I der Rückseite des Versicherungsscheins gemäß §§ 8, 9 und 10 dieser Verordnung vom Beschauer ausgefüllt ist, hat der Entschädigungs-berechtigte nach Vollziehung der Ziffer II auf der Rückseite des Versicherungsscheins seinen Entschädigungsanspruch bei dem Vorsitzenden des Auktationsvorstandes unter Beachtung der Vorschrift in § 11 des Gesetzes anzumelden.

§ 12.

Der Vorsitzende hat den Anspruch sowohl dem Grunde wie der Höhe nach zu prüfen, danach gemäß den Bestimmungen in § 12 Absatz 1 des Gesetzes die Entschädigung festzusetzen, den festgesetzten Entschädigungsbetrag unter Ziffer III der Rückseite des Versicherungsscheins zu vermerken und letzteren darauf dem Entschädigungsberechtigten zurückzugeben.

Dieser hat den Schein nach Vollziehung der Empfangsbcheinigung (Ziffer IV) dem Kassier der Anstalt einzusenden, worauf die Auszahlung des Entschädigungs-betrags aus der Kasse erfolgt.

§ 13.

Die Versicherungsanstalt wird durch Zahlung der Entschädigung an den Inhaber des Versicherungsscheins von ihrer Zahlungspflicht befreit. In einer Prüfung der Legitimation des Inhabers des Scheines ist die Anstalt nicht verpflichtet.

Entschädigungsverfahren im Falle des § 9 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 14.

Tritt bei einem versicherten Tiere im Falle der Schlachtung außerhalb des Fürstentums oder eines der denselben gleichwachsenden deutschen Bundesstaaten (§

9 Absatz 1 des Gesetzes) ein Schadensfall ein, so ist außer einer genauen Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 und § 10 des Gesetzes erfüllt sind, besonders sorgfältig die Identität des geschlachteten mit dem versicherten Tiere zu prüfen.

Es bleibt dem Ermessen des Anstaltsvorstandes überlassen, ob er für die Fälle des Verkaufs von Schlachtwich zum Zwecke der Schlachtung außerhalb des Fürstentums oder eines der ihm gleich zu achtenden Staaten (s. Abs. 1) in Abweichung von den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung andere Formulare für die Versicherungsscheine, insbesondere für die Rückseite derselben, sowie Formulare für die Feststellung der Schäden vorschreiben will.

Im Uebrigen ist das Verfahren das gleiche wie bei Schlachtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes.

Verfahren, wenn kein Versicherungsfall eintritt.

§ 15.

Ergibt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, daß also ein Entschädigungsanspruch nicht zu erheben ist, so hat der Fleischbeschauer die Quittung über den gezahlten Versicherungsbeitrag (Ziffer II des Formulars A), sowie die Ohrmarke nach näherer Anweisung des Anstaltsvorstandes zu entwerfen.

Geschäftsbetrieb. Buchführung.

§ 16.

Der Vorstand der Anstalt hat die Entschädigungsbeträge, die für Verluste an Rindviehstücken (einschließlich der Kälber) einerseits und für Verluste an Schweinen andererseits zur Auszahlung gelangen, derart getrennt zu buchen (vergl. § 8 des Gesetzes), daß bei Festlegung der Versicherungsbeiträge außer dem Werte der Tiere auch die für beide Tiergattungen verschiedene Schadensgefahr eine entsprechende Berücksichtigung finden kann.

§ 17.

Der Vorstand der Anstalt hat über die Vereinnahmung der Versicherungsbeiträge und deren Abführung an die Anstaltskasse, sowie über die von den örtlichen Vertretern der Anstalt etwa zu führenden Bücher nähere Anweisung zu erteilen.

Auch kann derselbe sich nach näherer darüber zu treffender Einrichtung, die der Genehmigung Fürstlicher Landesregierung bedarf, bei der Vereinnahmung der Versicherungsbeiträge, bei Anmeldung der Schadensfälle, bei Auszahlung der Entschädigungen und bei Einforderung der mit Empfangsbcheinigung über die Zahlung der Entschädigung zu vergehenden Versicherungsscheine der Fälle der Gemeindevorstände oder der Ortsrichter bedienen.

§ 18.

Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1903. Nach Erstattung des Jahresberichts und nach Rechnungslegung (§ 19 des Gesetzes) hat der Vorstand den Jahresbericht und die Rechnung zur Prüfung und Erteilung der Entlastung Fürstlicher Landesregierung einzureichen.

Letzterer bleibt vorbehalten, nähere Anweisung über Einrichtung des Jahresberichtes und Form der Rechnungslegung zu erteilen.

Vergütung für die gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 10.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen (vgl. § 20 des Gesetzes) außer Erstattung der Kosten für eine Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse als Entschädigung, wenn ein Zeitaufwand von nicht mehr als 6 Stunden erforderlich gewesen ist, 3 Mark, andernfalls 6 Mark Tagsgeld, sowie für ein Nachtquartier 3 Mark.

Soweit die Eisenbahn nicht benutzt werden kann, werden bei einer Entfernung von über zwei Kilometern von der nächsten Eisenbahnhaltestelle für das Kilometer des Hin- und Rückwegs 30 Pf. als Vergütung gezahlt.

Greif, den 23. März 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

Saupe.

Schlachtviehversicherungsausschuss auf Gegenseitigkeit für das Fürstentum Neuchâtel.

I. Anmeldebchein.

Hilfsbeschaueramt:
Ort:
Versicherungsschein Nr. Jahrgang 19

Der Unterzeichnete beabsichtigt, das unten näher beschriebene Tier — zum Zwecke der Schlachtung an den in zu verkaufen — für den eigenen Bedarf zu schlachten,*) und meldet es hiermit gemäß § 3 des Landesgesetzes vom 10. März 1903 zur Versicherung an.

Der Verkaufswert
Der Wert *) des Tieres beträgt Rfr.

Beschreibung des Tieres.

Rasse und Geschlecht.	Ungefähres Alter (bei Kühen nach Monaten)	Farbe.	Besondere Kennzeichen.

. den 19

Name:
Strasse:

Hausnummer (bei Gebäuden)

II. Versicherungsschein. Straße und Hausnummer (bei Gebäuden)
Ich bescheinige hiermit, daß das vorstehend beschriebene Tier gesund erscheint, daß sein Ernährungszustand ein guter ist, und daß es sich nachweislich seit mindestens 3 Monaten im Fürstentum bzw. in einem nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes demselben gleich zu achtenden deutschen Bundesstaate befunden hat.

Den Wert des Tieres stelle ich auf Rfr. fest und reihe es in die Wertklasse ein.

Das Tier ist in die Versicherung unter No. aufgenommen und gemäß § 4 des Gesetzes am Uhr mit einer Blechmarke versehen, die außer den Buchstaben „R. & L.“

Der Versicherungsbeitrag ist nach Abteilung II Biffer des gemäß § 6 des Gesetzes festgesetzten Tarifs mit Rfr. Pf. bezahlt.

. den 19

Der Fleischbeschauer,
Ortsrichter. *)

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
Dieser Schein bleibt bei der Anmeldestelle.

Schlachtviehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit für das Fürstentum Reuß ä. L.

I. Anmeldefchein.
 Die/der/diesbezeichnete:
 Ort:
 Versicherungschein Nr. Jahrgang 19

Der Unterzeichnete beabsichtigt, das unten näher beschriebene Tier — zum Zwecke der Schlachtung an den in zu verkaufen — für den eigenen Bedarf zu schlachten,*) und meldet es hiermit gemäß § 3 des Landesgesetzes vom 10. März 1903 zur Versicherung an.

Der Verkaufspreis, des Tieres beträgt Ml.
 Der Wert

Beschreibung des Tieres.

Rasi und Geschlecht.	Ungefährtes Alter (bei Säubern nach Monaten).	Farbe.	Besondere Kennzeichen.

. den 19

Name:
 Stand:

II. Versicherungsschein. Straße und Hausnummer (bei Säubern)

Ich bescheinige hiermit, daß das vorstehend beschriebene Tier gesund erscheint, daß sein Ernährungszustand ein guter ist, und daß es sich nachweislich seit mindestens 3 Monaten im Fürstentum bzw. in einem nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes demselben gleich zu achtenden deutschen Bundesstaate befunden hat.

Den Wert des Tieres stelle ich auf M. fest und reihe es in die Wertklasse ein.

Das Tier ist in die Versicherung unter Nr. aufgenommen und gemäß § 4 des Gesetzes am Uhr mit einer Blechmarke versehen, die außer den Buchstaben „R. ä. L.“

Der Versicherungsbeitrag ist nach Abteilung II Biffer des gemäß § 6 des Gesetzes festgesetzten Tarifs mit M. . . . Pf. bezahlt.

. den 19

Der Fleischbeschauer.*)
Ortsrichter.

*)Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Dieser Schein ist an den Vorstand der Schlachtviehversicherungsanstalt in Greiz einzusenden.

Schlachtwiehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit für das Fürstentum Neuchâtel

Fleischbeschauverbot:
Ort:
Versicherungsschein Nr. Jahrgang 19

I. Annahmeschein.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, das unten näher beschriebene Tier — zum Zwecke der Schlachtung an den in zu verkaufen — für den eigenen Bedarf zu schlachten,*) und meldet es hiermit gemäß § 3 des Landesgesetzes vom 10. März 1903 zur Versicherung an.

Der Verkaufspreis*) des Tieres beträgt Fr.
Der Wert

Beschreibung des Tieres.

Art und Geschlecht.	Ungefährtes Alter (bei Kühen nach Monaten).	Farbe.	Besondere Kennzeichen.

., den 19

Name:
Stand:

II. Versicherungsschein. Straße und Postnummer (bei Gebäuden)

Ich bescheinige hiermit, daß das vorstehend beschriebene Tier gesund erscheint, daß sein Ernährungszustand ein guter ist, und daß es sich nachweislich seit mindestens 3 Monaten im Fürstentum bezw. in einem nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes demselben gleich zu achtenden deutschen Bundesstaate befunden hat.

Den Wert des Tieres stelle ich auf Fr. fest und reihe es in die Wertklasse ein.

Das Tier ist in die Versicherung unter Nr. aufgenommen und gemäß § 4 des Gesetzes am Uhr mit einer Blechmarke versehen, die außer den Buchstaben „K. ä. L.“

Der Versicherungsbeitrag ist nach Abteilung II Biffer des gemäß § 6 des Gesetzes festgesetzten Tarifs mit Fr. bezahlt.

., den 19

Der Fleischbeschauer*)
Ortsrichter.

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Dieser Schein ist dem Versicherungsnehmer anzuhändigen.

I. Ich bescheinige hiermit:

- a. daß das umstehend beschriebene Tier von mir nach der Schlachtung in Gemäßheit der Vorschriften über die Fleischschau untersucht und dabei festgestellt ist, daß
- b. daß der Nachweis, daß das geschlachtete Tier mit dem versicherten identisch ist.

Das Gewicht betrug:

- a. vom untauglichen Fleische Kilo,
- b. vom bedingt tauglichen Fleische "
- c. vom minderwertigen Fleische "
- d. von verworfenen und beanstandeten Organen und Gliedmaßen "

Als Entschädigung sind zu zahlen:

- | | | |
|---|---|--|
| nach dem
berechtigt
giltigen
Tarife: | { | a. für das Kilo untauglichen Fleisches Pf., mithin Mk. Pf. |
| | | b. für das Kilo bedingt tauglichen Fleisches " |
| | | c. für das Kilo noch genießbaren, aber minderwertigen Fleisches " |

und

- | | | |
|--|---|--|
| nach
Schätzung
des Unter-
richtsamts: | { | d. für einzelne verworfene oder beanstandete Organe und Gliedmaßen " |
| | | |

Anmerkung zu a: Aus ausfüllen, wenn der Wert der verworfenen oder beanstandeten Organe oder Gliedmaßen 5 Mk. oder mehr beträgt.

Also zusammen: Mk. Pf.

den 19

Der Fleischbeschauser.

II. Vorstehenden Schaden melde ich hiermit zur Entschädigung an.

Name: Stand: Straß- und Hausnummer (bei Soldaten)

III. Geprüft und auf Mk. Pf. festgestellt.
für Porto werden Mk. Pf. gefürzt.

Preis, den 19

Die Schlachtwichversicherungsanstalt.

IV. Vorstehende Mk. Pf.

(in Buchstaben) sind mir von der Schlachtwichversicherungsanstalt a. G. für das Fürstentum Neuchâtel als Entschädigung gemäß §§ 8 ff. des Landesgesetzes vom 10. März 1903 ausbezahlt worden.

den 19

Name: Stand:

Anmerkung zu IV: Diese Empfangsbcheinigung ist zu legen an die Kasse der Schlachtwichversicherungsanstalt in Gené eingulenden.

B.

Der in
hat die Aufnahme des unten beschriebenen Tieres in die Schlachtviehversicherung
beantragt.

Dem Antrage konnte nicht stattgegeben werden,
da das Tier nicht gesund erscheint (§ 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes)* —
da das Tier sich in so mangelhaftem Ernährungszustande befindet, daß der Ver-
dacht einer Krankheit begründet erscheint (§ 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes)* —
da der Nachweis nicht erbracht ist, daß das Tier sich seit mindestens 3 Monaten
im Fürstentum bzw. in einem nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes demselben gleich zu
achtenden deutschen Bundesstaate befunden hat (§ 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes).*)

(Ort und Datum)

Der Fleischbeschauer — Der Ortsrichter.)*

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Art und Geschlecht.	Ungefähres Alter (bei Kühen nach Monaten).	Farbe.	Besondere Kennzeichen.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Nelterer Linie.
№ 7.

(Ausgegeben am 28. März 1903.)

12. Regierungs-Berordnung

vom 26. März 1903,

die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Regenten wird auf Grund der §§ 6 bis 9 des Landesgesetzes vom 9. März 1903, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 betreffend, Folgendes bestimmt:

I. Vergütungen und Reisekostenschädigungen der Beschauer, sowie Gebühren.

§ 1.

Die Höhe der Gebühren, welche die Gemeinden zur Deckung der Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches zu erheben berechtigt sind, sowie die Höhe der Vergütungen, welche sie den Beschauern für deren Bemühungen zu gewähren haben, richtet sich nach den im Folgenden festgestellten Sätzen und getroffenen Bestimmungen, soweit nicht in gegenwärtiger Verordnung eine anderweite Regelung den Gemeinden nachgelassen ist.

Die Sätze für die von den Besitzern zu erhebenden Gebühren umfassen nicht die Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches. Diese werden, soweit sie nicht nach §§ 6 und 7 des Landesgesetzes vom 9. März 1903 den Gemeinden zur Last fallen, den Besitzern des Fleisches besonders berechnet.

Die Sätze für die Vergütungen der Beschauer umfassen die Entschädigungen für alle mit der Beschau zusammenhängenden Bemühungen der Beschauer, einschließ-

sich der Abstempelung, der Ausstellung der Beanstandungs- und Ueberschickungscheine und etwaiger Anzeigeerstattungen, jedoch ausschließlich der Reisekosten (§ 5).

Wenn zwei oder mehrere Untersuchungen an Tieren gleicher Gattung gleichzeitig bei demselben Viehbesitzer vorgenommen werden, so verringern sich die Gebühren- und Vergütungssätze für die Untersuchung des zweiten und jedes folgenden Tieres um ein Drittel.

§ 2.

Die Gemeinden sind befugt, im Wege des Ortsstatuts die in den §§ 3 und 4 festgestellten Gebühren- und Vergütungssätze herabzusetzen. Eine Herabsetzung der Gebühren soll jedenfalls dann vorgenommen werden, wenn die Gebühren dauernd Ueberschüsse über die Kosten für die Schlachtvieh- und Fleischschau ergeben.

Die Gemeinden sind auch berechtigt, den Beschauern an Stelle der Einzelvergütung eine Pauschalvergütung zu gewähren. Kommt eine Einigung über deren Höhe nicht zu Stande, so entscheidet die Gemeindeaussichtsbehörde.

§ 3.

Beschau durch Laienfleischbeschauer und Tierärzte, sofern letztere die allgemeine Beschau übernehmen.

a. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen beträgt die

	<u>Gebühr.</u>	<u>Vergütung der</u> <u>Beschauer.</u>
	<u>Mark.</u>	<u>Mark.</u>
1. für ein Hind	1,25	1,10
2. " " Kalb	0,50	0,45
3. " " Schaf	0,50	0,45
4. " " Schwein		
ohne Trichinenschau	0,75	0,70
mit "	1,30	1,25
5. " eine Ziege	0,40	0,35
6. " einen Hund	0,50	0,50

Diese Sätze gelten auch bei Notischlachtungen ohne vorausgegangene Lebendschau.

b. für die Wiederholung der Lebendschau oder für letztere allein ohne nachfolgende Fleischschau beträgt die

	<u>Gebühr.</u>	<u>Vergütung der</u> <u>Beschauer.</u>
	<u>Mark.</u>	<u>Mark.</u>
1. für ein Hind	0,50	0,40
2. " " Kalb	0,30	0,25

	<u>Gebühr.</u>	<u>Vergütung der</u> <u>Beschauer.</u>
	Wert.	Wert.
3. für ein Schaf.	0,30	0,25
4. „ „ Schwein	0,30	0,25
5. „ eine Ziege.	0,25	0,25
4. „ einen Hund.	0,30	0,30

c. Für die Ausstellung eines nicht unentgeltlich zu erteilenden besonderen Zeugnisses beträgt die Gebühr 50 Pf.

§ 4.

Beschau in den den Tierärzten vorbehaltenen Fällen.

	<u>Gebühr</u>	<u>Vergütung des</u> <u>Tierarztes.</u>
	Wert.	Wert.
a. für die Beschau eines Pferdes, Esels, Maultieres oder Maultiers vor und nach dem Schlachten zusammen:	2,00	2,00
b. für die Wiederholung der Lebendbeschau eines Pferdes, Esels u. s. w. ohne nachfolgende Fleischbeschau:	1,00	1,00
c. für die Beschau eines vom Laienfleischbeschauer bei der Lebendbeschau krank befundenen Tieres vor und nach dem Schlachten zusammen:		
1. für ein Rind	2,25	2,00
2. „ „ Kalb	0,80	0,75
3. „ „ Schaf.	0,80	0,75
4. „ „ Schwein		
ohne Trichinenschau	0,85	0,80
mit „	1,35	1,30
5. „ eine Ziege.	0,80	0,75
6. „ einen Hund.	0,80	0,80
d. für die Fleischbeschau eines nach dem Schlachten vom Laienfleischbeschauer krank befundenen Tieres:		
1. für ein Rind	1,75	1,50
2. „ „ Kalb	0,70	0,60
3. „ „ Schaf.	0,70	0,60
4. „ „ Schwein		
ohne Trichinenschau	0,75	0,70
mit „	1,25	1,20

	Gebühr	Vergütung des Tierarztes
	Mark.	Reut.
5. für eine Ziege	0,70	0,60
6. „ einen Hund.	0,70	0,70

Diese Sätze gelten auch in den Fällen des § 17 Abs. 2 c) § 18 und des § 11 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats.

- a. Für die Ausstellung eines nicht unentgeltlich zu erteilenden besonderen Zeugnisses beträgt die Gebühr 50 Pf. bis 1,50 Mark.

§ 5.

Für Bezahlung von Reisekosten an die Beschauer haben die Gemeinden aufzukommen; Erstattung vom Besitzer kann nicht gefordert werden.

Die Gemeinden haben bezüglich dieser Kosten zunächst Vereinbarungen mit den Beschauern in Form von Pauschalsätzen zu treffen.

Im Mangel solcher und in streitigen Fällen gelten folgende Bestimmungen:

Die Laienfleischbeschauer und Tierärzte, sofern letztere die allgemeine Beschau übernommen haben, erhalten für jeden außerhalb ihres Wohnortes zwecks Vornahme einer Beschau auszuführenden Weg, sofern derselbe über 2 Kilometer beträgt, für jedes überschüssige Kilometer des Hin- und Rückwegs 5 Pfennige. Angefangene Kilometer werden dabei für voll gerechnet.

Die Tierärzte, soweit sie für die ihnen ausschließlich vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellt sind, haben, wenn sie eine solche Beschau in einer Entfernung von mehr als 2 Kilometern von ihrem Wohnorte vornehmen, Anspruch

- a. auf Vergütung für Zeitaufwand für die Stunde 1 Mark bis 1 Mark 50 Pf., jedoch nicht über 12 Mark für den Tag,
 b. auf Entschädigung für das Fortkommen bei Reisen auf dem Landwege 30 Pf. für das Kilometer der Hin- und Rückreise, bei Benutzung der Eisenbahn den Betrag des tarifmäßigen Fahrkartenpreises II. Klasse.

Bei Besorgung mehrerer auswärtiger Geschäfte auf derselben Reise darf der Tierarzt die Vergütung für Zeitaufwand und Fortkommen nur einfach in Anrechnung bringen. Er hat dieselbe den Gemeinden, in denen seine Anwesenheit gefordert war, unter entsprechender Verteilung auf dieselben in Rechnung zu stellen.

II. Bezahlung der Beschauer.

Zahlung und Verteilung der Kosten in zusammengesetzten Beschaubezirken.
 Erhebung der Gebühren.

§ 6.

Die Beschauer erhalten ihre Vergütungen und Reisekostenentschädigungen aus der Gemeindefosse.

§ 7.

In Beschaubezirken, die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt sind, bilden die Reisekostenentschädigungen sowie die Kosten für Beschaffung der Stempel, der Bücher der Beschauer und der Formulare gemeinsame Kosten der den Bezirk bildenden Gemeinden.

Alle übrigen nach §§ 6 und 7 des Landesgesetzes vom 9. März 1903 den Gemeinden zur Last fallenden Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau, insbesondere die den Beschauern zu zahlenden Vergütungen, sind in zusammengesetzten Bezirken, vorbehaltlich etwaiger anderweiter Vereinbarung der Gemeinden, von derjenigen Gemeinde allein zu tragen, in deren Bezirk die betreffenden Kosten verursacht sind.

Ausgezahlt werden in zusammengesetzten Bezirken:

- a. die gemeinsam zu tragenden Reisekostenentschädigungen aus der Kasse derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Anwesenheit des Beschauers erfordert war,
- b. die übrigen gemeinsamen Kosten aus der Kasse der Gemeinde, in welcher der Laienfleischbeschauer seinen Wohnsitz hat.

§ 8.

Die in zusammengesetzten Bezirken gemeinsam zu tragenden Kosten sind auf die den Bezirk bildenden Gemeinden nach einem unter ihnen zu vereinbarenden Maßstabe zu verteilen. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so bestimmt die Gemeindeaufsichtsbehörde den Verteilungsmodus.

§ 9.

Die Beschauer haben der Gemeinde, aus deren Kasse sie ihre Bezahlung erhalten, in bestimmten, von der Gemeindebehörde festzusetzenden Zeitabschnitten Verzeichnisse der vorgenommenen Untersuchungen unter Beifügung der ihnen zustehenden Vergütungssätze und Reisekostenentschädigungen einzureichen und dabei auf Erfordern ihr Tagebuch vorzulegen. Diese Verzeichnisse sind auch dann einzureichen, wenn den Beschauern als Vergütung eine Pauschalsumme gewährt wird.

§ 10.

Die von den Viehbesitzern zu erhebenden Gebühren fließen in die Gemeindekasse, in zusammengesetzten Beschaubezirken in die Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Beschau stattgefunden hat.

Als Grundlage für die Erhebung der Gebühren dienen den Gemeinden die von den Beschauern gemäß § 9 einzureichenden Verzeichnisse.

III. Schlußbestimmungen.

§ 11.

Die Gemeinden sind, abgesehen von der ihnen nach § 2 und § 7 Absatz 2 zustehenden Befugnis, weiter berechtigt, die Bezahlung der Beschauer, die Erhebung

der Gebühren sowie die Zahlung und Verteilung der Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau in zusammengefügten Bezirken, abweichend von den Vorschriften der §§ 7 bis 10 gegenwärtiger Verordnung, jedoch unter Beachtung der Vorschriften in § 6 Absatz 4 und § 7 des Landesgesetzes vom 9. März 1903, zu regeln.

§ 12.

Die Bestimmungen, welche in der Regierungs-Verordnung vom 9. Februar 1887, die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend, über die Höhe und Erhebung der Gebühren für die Trichinenschau getroffen sind, treten außer Wirksamkeit in den Fällen, in welchen der Trichinenschauer zugleich Fleischbeschauer ist und außer der Trichinenschau auch die Schlachtvieh- und Fleischschau vornimmt.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen der genannten Regierungs-Verordnung durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Greiz, am 26. März 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Rebing.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel

N^o 8.

(Ausgegeben am 4. April 1903.)

13. Regierungs-Verordnung

vom 2. April 1903,

die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das
Zollinland eingehenden Fleisches betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Regenten
wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Untersuchungsstelle für das aus dem Zollauslande in das Fürstentum
eingehende frische Fleisch ist durch Beschluß des Bundesrats (f. Bekanntmachung
des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Centralblatt f. d. Deutsche Reich No. 22)
das Fürstliche Steueramt Greiz bestimmt.

Die Obliegenheiten, welche in Ansehung der gesundheitspolizeilichen Be-
handlung dieses Fleisches durch die §§ 12 und 24 der Ausführungsbestimmungen D
des Bundesrats zum Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3.
Juni 1900 und durch die Vorschriften der Fleischbeschau-Zollordnung (Centralblatt
für d. Deutsche Reich 1902 No. 22 und 1903 No. 7) der Polizeibehörde über-
wiesen sind, werden von dem Gemeindevorstande zu Greiz wahrgenommen.

§ 2.

Die Beschauner und Nahrungsmittelchemiker beziehungsweise sonstigen Sach-
verständigen für die Untersuchungsstelle (§ 11 der Ausführungsbestimmungen D)
werden von Fürstlicher Landesregierung bestellt.

§ 3.

Ueber Beschwerden gegen die Beschaustelle und Polizeibehörde (§ 30 der Ausführungsbestimmungen D) entscheidet Fürstliche Landesregierung.

Für abweisende Entscheidungen werden Kosten in Höhe von 2 bis 50 Mark berechnet.

Greif, am 2. April 1903.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.
v. Reding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß Älterer Linie.
№ 9.

(Ausgegeben am 26. Mai 1903.)

14. Regierungs-Bekanntmachung

vom 4. April 1903,

die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Begräbniskasse der ehemaligen Schuhmacher-Zwangsgemeinschaft zu Greiz betr.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst-Regent der „Begräbniskasse der ehemaligen Schuhmacher-Zwangsgemeinschaft zu Greiz“ auf gezeichnetes Ansuchen die Rechtsfähigkeit zu verleihen geruht.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 4. April 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Rebing.

Saupe.

15. Regierungs-Bekanntmachung

vom 2. Mai 1903,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr.

Nachstehende „Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900“ werden in Gemäßheit des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches

vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greif, am 2. Mai 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Rebing.

Saupe.

Berlin, W. 66, den 25. April 1903.

Änderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 60 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

- 1) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhalten die beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Jämbhütchen, Jämbspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfener bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

- 2) Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselfakzepten“ erhält der erste Satz des Art. VI nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gescheiterten Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgeschickt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergeschickt werde.

- 3) Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ ist unter VII als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

- 4) In demselben § (36) ist im Art. X hinter „q) für Zeitungen usw. 32 Pf.“ einzufügen:

- r) für Zeitungen, die wöchentlich zweiundzwanzigmal bestellt werden 84 Pf.,
 s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden 36 Pf.,
 t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzig-
 mal bestellt werden 38 Pf.
 Sodann ist statt „r)“ zu setzen:

- u) Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der zweite Satz des Abs. IV nachstehende Fassung:
 Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. B.

Kraft.

16. Höchste Verordnung

vom 23. Mai 1903,

die Aufhebung einiger allgemeiner Feiertage betr.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
 Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Vera, Schleiz und Lobenstein
 ic. ic. ic.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie

in Abänderung des § 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze, sowie des § 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1878 zur Ausführung der Gewerbeordnung und des § 2 der Regierungs-Verordnung vom 23. März 1892 zur Ausführung der Gewerbeordnung, was folgt:

Der Hoheneujahrestag, der Osterdienstag, der Pfingstdienstag und der dritte Weihnachtsfeiertag kommen als allgemeine Feiertage im Sinne des bürgerlichen Rechts und der Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, sowie als Festtage im Sinne des § 105a der Gewerbeordnung, sowie der Landesherrlichen Verordnung vom 30. August 1876, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, und des Nachtrags hierzu vom 14. Dezember 1878 in Wegfall.

Die Abhaltung der herkömmlichen Gottesdienste an diesen Tagen bleibt unberührt. Während dieser Gottesdienste ist in der Nähe der Kirchen jedes unnötige störende Geräusch zu vermeiden.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insegel beidrücken lassen.

Gegeben Thallwitz, den 23. Mai 1903.

L. S.

(gez.) **Heinrich XIV.**

(gez.) v. Meding.

Druckfehlerberichtigung.

G.-S. S. 40 muß es unter I heißen: „Anmerkung zu d:“

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Aelterer Linie.
№ 10.

(Ausgegeben am 27. Juni 1903.)

17. Regierungs-Bekanntmachung vom 9. Juni 1903, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

Nach der Vorschrift in § 21 Absatz 3 der Regierungs-Verordnung vom 20. März 1894 über den Verkehr mit Sprengstoffen sind in dem nach § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen zu führenden Register Jahresszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

Demzufolge wird das dem § 3 der Regierungs-Verordnung vom 6. September 1884 auf Seite 103 bis 105 der Gesetzsammlung beigegebene Formular A für das genannte Register durch das hier unter © beigelegte Formular ersetzt.

Greiz, am 9. Juni 1903.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
v. Mebing.

Saupe.

©

Register

des

Sprengstofflagers

von zu
. Rosnat 19

Zugang zum Lagerbestand während des Monats

Pfe. No.	Kg	Datum	Name und Sorte des Sprengstoffes.	Bezugsquelle*)	Der Sprengpatronen	
					Jahreszahl	Nummer.

*) Bei der Einführung aus dem Auslande ist die Herabfertigungsstelle mit anzugeben.
NB. Die Posten sind einzeln in

Kg zusammen.

Kg ab nebenstehender Abgang.

Kg Rest. Hierzu

Kg Vortrag des Lagerbestandes vom vorigen Monatsabschluß.

Kg Lagerbestand am Schluß des Monats

und zwar:

Kg Name und Sorte des Sprengstoffes:

" " "

" " "

" " "

..... den 19

Für die Richtigkeit
Der Inhaber des

Abgang vom Lagerbestand während des Monats

.....

Lfd. No.	Kg	Datum.	Name und Sorte des Sprengstoffs.	Name und Geschäfts- bez. Wohnsitz des Empfängers.	Bestimmungs- ort des Sprengstoffs.	Der Sprengpatronen		Bemerkungen, ob der Abgang dem Bestände als eine Verlesung beizurechnen ist, von der eine Richtigstellung bei Sprengstoffe nicht zu befürchten ist, und sonstiger Verhältnisse über das behaltene Sprengstoffvermögen.
						Jahres- zahl.	Num- mer	

Chronologischer Reihenfolge einzutragen.

Kg. zusammen.

der vorstehenden Angaben:
Sprengstofflagers

.....

18. Regierungs-Bekanntmachung

vom 12. Juni 1903,

betreffend die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Mai 1903. Reichs-Gesetzblatt Seite 216).

Polizeibehörde im Sinne der Ziffern 1, 2 und 4 der Bekanntmachung ist für die Ortschaften des platten Landes das Fürstliche Landratsamt, für die Städte der Gemeindebesorstand.

Greiz, am 12. Juni 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Soupe.

19. Regierungs-Bekanntmachung

vom 16. Juni 1903,

Schlachtviehverficherung betreffend.

Nach einem Übereinkommen zwischen der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung und dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Sondershausen werden auf Grund der in den Fürstentümern Reuß ä. L. und Schwarzburg-Sondershausen geltenden Bestimmungen über die öffentliche Schlachtviehverficherung die aus dem einen der beiden Staaten stammenden Rinder (einschließlich der Kälber) und Schweine in dem anderen Staate vom 1. Juli l. J. ab den inländischen gleich geachtet.

Solches wird hiermit unter Bezugnahme auf §§ 2, 9 und 10 des Gesetzes über die öffentliche Schlachtviehverficherung für das Fürstentum Reuß ä. L. zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, am 16. Juni 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Soupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Heuß Nelterer Linie.
№ 11.

(Ausgegeben am 9. Juli 1903.)

20. Regierungs-Berordnung vom 3. Juli 1903, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird unter Aufhebung der Regierungs-Berordnung vom 19. Juni 1895, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend (Gesetzsammlung Seite 61), verordnet, was folgt:

§ 1.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Dankfugungen, in denen

dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabsolgen.

§ 3.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkauf zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabsolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabsolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Aufschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Greiß, am 3. Juli 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Luges.
4. Antiarthrein und Antiarthreinpräparate (auch Selts Antiarthrein).
5. Antigichtwein Duflos (auch Antigichtwein Dowald Niers oder Vin Duflos).
6. Antimelin (auch Essentia Antimollini composita).
7. Antirheumaticum Sais (auch Antirheumaticum nach Dr. Sais oder Antirheumaticum Lüds).
8. Antituffin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Benatone, auch in Form der Asthmagigaretten Benatone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouffaire).

11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagsalbe Schüps (auch Universalheilсалbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schüps).
13. Balsam Bilsingers.
14. Balsam Lamperts (auch Nictbalsam Lamperts oder Lamperts-Stepf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Chierrys (auch allein echter Balsam Chierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Chierrys).
17. Bandwurmmittel Konekty's (auch Konekty's Helmintheneztract).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Fohls.
20. Blutreinigungspulver Schüps.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräune = Einreibung Lamperts (auch Universal = Bräune = Einreibung und Diphtheritistinktur).
23. Bromidia Battle und Comp.
24. Bruchbalsam Tangers.
25. Bruchsalbe des pharmaceutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmid's Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27. Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djeat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Duantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Duantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveris antiepilettichs Cassarinis).
33. Eukalyptusmittel Feh's (Eukalyptol und Eukalyptusöl Feh's).
34. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35. Gehöröl Schmid's (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmid's).
36. Gesundheitsdraterhonig Lids.
37. Nict- und Rheumatismusküde, americanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glanbulen.
39. Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilсалbe Sprangers (auch Sprangersche, ober Zug- und Heilсалbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).

42. Someriana (auch Brusttee Someriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspringung).
44. Injection au matico (auch Einspringung mit Matico).
45. Kalofin Lochers.
46. Knöterichter, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräuterter Lids.
49. Kräuterwein Ulrichs (auch Hubert Ulrichscher Kräuterwein).
50. Kronefsenz, Altonaer (auch Kronefsenz oder Menabische oder Altonaische Wunder-Kronefsenz).
51. Lebensessenz Fernefs (auch Fernefsche Lebensessenz.)
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Liför des Dr. Laville).
53. Loxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigols pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigols syrup (auch Mother Seigels curativo syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkräftelixer Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffisches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bods (auch Lungenstiller Bods).
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Nebingers (auch Nebingersche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Sichtheilmittel).
72. Saccharosolvol.
73. Safe remedies Bartens (Safe cure, Safe diabolic, Safe nervina, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana Spezifika).
75. Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillanextrakt).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).

77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilstalt Vitafer).
78. Schlagwasser Weigmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano, Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungsmittel und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermator (auch Stärkungselixir Gorbons).
82. Spezialtees Vids (auch Spezialkräutertees Vids).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richters).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkelod (auch Eiweiß-Kräutertognak-Emulsion Stides).
86. Universalmagenpulver Barellos.
87. Vin Mariani (auch Marianivoin).
88. Vulneralcreme (auch Wundercreme Vulneral).
89. Wundensalbe, konfessionierte, Vids (auch Bittauer Pflaster).
90. Zambokapseln Lahrs.

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilsbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmia Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwvuds (auch Noortwvuds antisepisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Rattei (auch Graf Cesare Ratteische elektro-homöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Gensers, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel

N^o 12.

(Ausgegeben am 25. Juli 1903.)

21. Regierungsbekanntmachung

vom 10. Juli 1903,

die Bezeichnung der vorzugsweise als Schießmittel gebrauchten Sprengstoffe betreffend.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26. März — siehe Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1903, R.-G.-Bl. S. 211 — laufenden Jahres auf Grund des § 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 Folgendes beschlossen.

I. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe werden als solche bezeichnet, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden:

A. folgende Pulversorten:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. d. d. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;
2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dicke) oder in Blättchen von nicht über 1,6 Kubikmillimeter Inhalt in den Handel gebracht werden;
3. das Sprengpulver „Petrolastit“ oder „Galolastit“, bestehend aus 74 Prozent Salpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Steintohlenpech und 1 Prozent Kaliumbichromat;

B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe,

soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;

C. die Bereinigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Anallinquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Leasinggewehre, Pistolen oder Revolver;

D. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

- II. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 13. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 78), vom 16. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) und vom 11. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) verkündeten Bestimmungen.

Solches wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnungen vom 6. September 1884, 30. Mai 1885 und 20. März 1894 (Gesetzsammlung 1884 S. 101, 1885 S. 13 Nr. 9, 1894 S. 5) und mit dem Bemerken zur Kenntniss gebracht, daß die Verkündung der vorstehenden Bestimmungen des Bundesrats in der am 1. Mai l. J. ausgegebenen Nr. 21 des Reichsgesetzblattes erfolgt ist.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Mai 1891 (Gesetzsammlung S. 19) findet hiermit ihre Erledigung.

Wreiz, am 10. Juli 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Hanitsch.

Saupe.

22. Regierungs-Bekanntmachung

vom 11. Juli 1903,

die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Dampfdreschgenossenschaft zu Crispendorf betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst-Regent der „Dampfdreschgenossenschaft zu Crispendorf“ auf Ansuchen die Rechtsfähigkeit in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 6 des Ausführungsgesetzes dazu zu verleißen geruht.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Greiz, am 11. Juli 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.
Dr. Hanitsch.

Saupe.

23. Höchste Verordnung

vom 20. Juli 1903,

die Schonzeit des jagdbaren Wildes betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

ic. ic. ic.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

in Abänderung der provisorischen Verordnung vom 3. November 1851, die Aus-
übung der Jagd betreffend, sowie des Nachtrages hierzu vom 9. August 1859 und
unter Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 18. August 1902, die Schon-
zeit des Rehwildes betreffend, was folgt:

§ 1.

Es dauert die Schonzeit für:

1. Hirsche (männliches Rotwild außer Wildfälbern) vom 1. März bis
Ende Juni,
2. weibliches Rotwild, sowie für Wildfäler vom 1. Februar bis
15. Oktober,
3. Rehböcke vom 1. Februar bis Ende April,
4. weibliches Rehwild vom 15. Dezember bis 15. Oktober,
5. Rehfäler das ganze Jahr hindurch,
6. Hasen vom 1. Februar bis Ende September,
7. Auer-, Birk-, Perl-, Trut- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis
1. August,
8. Auer- und Birkhennen das ganze Jahr hindurch,
9. Perl-, Trut- und Fasanenhennen sowie Wachteln vom 1. Februar
bis Ende August,
10. Rebhühner vom 1. Dezember bis Ende August,

11. Wildenten vom 1. April bis Ende Juni,
12. Schnepfen und sonstiges Sumpf- und Wassergeflügel außer Reiherern und wilden Gänfen vom 1. Mai bis Ende Juni.

§ 2.

Das ganze Jahr durch dürfen gejagt werden:

1. Wildschweine,
2. wilde Kaninchen,
3. Füchse, Dachse, Marder, Iltisse, wilde Katzen, Biemel, Eichhörnchen,
4. alle Raubvögel mit Ausnahme der Turmfalken und Eulen, jedoch ausschließlich des Uhu,
5. Reiher und wilde Gänse.

§ 3.

Beim Rot- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gegeben Schlei, den 20. Juli 1903.

L. S.

(gez.) **Heinrich XIV.**

(gez.) Dr. Hanitsch i. B.

24. Regierungs-Bekanntmachung

vom 20. Juli 1903,

betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera und Geflügelpest.

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichsfanzlers vom 16. Mai 1903 (Reichs-Befehlsblatt Seite 223) vom 1. Juni laufenden Jahres — ebenso, wie bereits für die Geflügelcholera — für die Geflügelpest die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen eingeführt worden ist, bestimmen wir, unter Aufhebung der Regierungs-Bekanntmachung vom 20. September 1898, betreffend Anweisung zur Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera (Gesetzsammlung Seite 31), hiermit Folgendes.

§ 1.

Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, welche den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter sofort davon dem Gemeinde- (Guts-)Vorstande Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Fühner aller Art,

einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendete oder getödete Geflügel durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit frisch gelöschtem (Keh-)Kalk durch Begraben in Gruben, welche von einer mindestens $\frac{1}{2}$ m starken Erdschicht bedeckt sind, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver behufs Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist.

§ 2.

Von dem Inhalte der gemäß § 1 erstatteten Anzeige hat der Gemeinde-(Guts-)Vorstand das Fürstliche Landratsamt, im Amtgerichtsbezirk Burgk den Amtsrichter in Burgk auf die schnellste und sicherste Weise zu unterrichten.

Das Landratsamt bzw. der Amtsrichter in Burgk hat, sobald ihm hierdurch oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis geworden ist, sofort den Fürstlichen Landbestierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen.

In eiligen Fällen kann der Landbestierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist dem Landratsamte bzw. Amtsrichter in Burgk davon Anzeige zu machen.

§ 3.

Die gutachtliche Erklärung des Landbestierarztes über den Ausbruch der Seuche ist zunächst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des Landbestierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat das Landratsamt bzw. der Amtsrichter in Burgk die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4.

Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann das Landratsamt bzw. der Amtsrichter in Burgk, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßnahmen anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem Landbestierarzte, unter Angabe der Art und der Stückzahl des Geflügelbestandes und der erkrankten Tiere, von dem Landratsamte bzw. dem Amtsrichter in Burgk kurze Mitteilung zu machen.

§ 5.

Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin

seuchefreien Ortschaft ist sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in Amts- und Verordnungsablatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6.

In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 1) sofort unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel abzuondern.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgeordnete Geflügel ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 7.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ zu versehen.

§ 8.

Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel, sowie Teile von solchen, bei Hühnerpest lebende oder geschlachtete Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel können mit polizeilicher Genehmigung des Landratsamtes bezw. Amtsrichters in Burgl Ausnahmen zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn), sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus verseuchten Gehöften nicht entfernt werden; auch ist der Besitzer des Geflügels anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 9.

Beseht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so können neben den besonderen, gegen die einzelnen verseuchten Geflügelbestände gerichteten Maßnahmen der §§ 5 bis 8 noch folgende allgemeine Maßregeln angeordnet werden:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Aufschrift: „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ an allen Eingängen des Seuchenorts;
2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem lebendem Geflügel aus dem Seuchenorte;
3. Verbot des Durchtreibens von Gänsen durch den Seuchenort; die Durchführung von lebendem Geflügel, welches im Besitze von Geflügelhändlern sich befindet, auf Wagen durch den Seuchenort ist unter der Bedingung zu gestatten, daß jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird.
4. Verbot der Ausstellungen von Geflügel (Gänsen, Enten, Hühnern aller Art und Tauben) im Seuchenorte.

§ 10.

Treten unter Geflügel, welches auf dem Transporte sich befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut die Tiere sich befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten, sowie auch die etwa getödeten Tiere bis auf einige, etwa zur Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver, entweder unterwegs oder am nächsten Standort unschädlich beseitigt werden, und zwar durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuung mit frisch gelöschtem (Keg-) Kalk oder Vergraben in Gruben, die von einer mindestens $\frac{1}{2}$ m dicken Erdschicht bedeckt sind. Er hat ferner die Abgabe von Geflügel zu unterlassen, eine Berührung der verdächtigen Tiere mit anderem Geflügel, sowie eine Bestreuung von Kot, Dünger und sonstigem Abfall (Federn) und von Futterresten zu verhindern und dem Vorstände der nächsten Gemeinde, in welche er kommt, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat der Gemeindevorstand, bis die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche erforderlichen Anordnungen vom Landratsamte bezw. dem Amtsrichter in Burgk getroffen sind, einstweilen die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Tiere anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden ist, sowie die betreffenden Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchsuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann der Gemeindevorstand die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn oder zu Wagen befördert werden und fremde Geschäfte nicht betreten. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

§ 11.

Nach Erloschen der Seuche sind die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht war, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen, Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Trinkgeschirre, sowie sonstige Geräte, sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind entweder durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen),

oder durch Bergraben in Gruben, die mit einer mindestens $\frac{1}{2}$ m dicken Erdschicht zu bedecken sind, unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelöschtem (Keh-)Kalk auf 20 Raumteile Wasser) zu übertränken.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbäder erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser frisch gelöschten (Keh-)Kalk, etwa 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion hat das Landratsamt bzw. der Amtsrichter in Burgl und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den Landbestierarzt überwachen zu lassen. Im letzteren Falle ist die erfolgte Desinfektion von dem Landratsamte bzw. dem Amtsrichter in Burgl zu bescheinigen.

§ 12.

Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßnahmen sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalls 14 Tage verfloßen sind oder wenn bei Geflügelcholera der ganze Geflügelbestand, bei Hühnerpest der ganze Hühnerbestand einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen verendet, getötet oder geschlachtet ist, und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist (§ 11).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 14.

Die Bestimmungen der Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Juli 1902 über die Beaufsichtigung der Geflügelausstellungen (Geschlammung Seite 70) behalten ihre Gültigkeit, mit der Mahgabe jedoch, daß an die Stelle der daselbst in Ziffer 7 Satz 1 über die Reinigung und Desinfektion getroffenen Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften gegenwärtiger Bekanntmachung treten.

Greiz, am 20. Juli 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Sanitsch.

Linbner.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Nelterer Linie.
№ 13.

(Ausgegeben am 6. August 1903.)

25. Regierungs-Berordnung vom 23. Juli 1903, das Einsammeln der Preiselbeeren betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürst-Regenten verordnen wir, was folgt:

1.

Das Einsammeln der Preiselbeeren in den Waldungen des Fürstentums ist vor dem Tage, welcher künftig alljährlich als Anfang der Sammelzeit bekannt gemacht werden wird, verboten.

2.

Je nach den Bitterungsverhältnissen jedes Jahres wird dieser Zeitpunkt von dem Fürstlichen Landratsamte rechtzeitig durch das Amts- und Berordnungsblatt und durch öffentlichen Anschlag in den Ortschaften des Fürstentums bekannt gemacht.

Dem Fürstlichen Landratsamte bleibt es überlassen, diesen Zeitpunkt für die verschiedenen Landesteile abweichend zu bestimmen.

3.

Zuwiderhandlungen gegen das vorstehend unter 1. erlassene Verbot werden mit Wegnahme der Beeren, sowie mit einer Geldbuße von 2 M. oder mit einem Tage Haft bestraft.

Greiz, den 23. Juli 1903.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Hanitsch.

Habelitz.

26. Regierungs-Bekanntmachung

vom 30. Juli 1903,

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende Änderung der Post-Ordnung vom 20. März 1900 wird in Gemäßheit des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, am 30. Juli 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. W.

Dr. Kanitzsch.

Habelitz.

Berlin W. 66, den 25. Juli 1903.

Änderung der Postordnung

vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert:

Hinter § 70 ist folgender neue § einzufügen:

§ 70a. „Hohrpostbeförderung.“

Die Bedingungen für die Benutzung der Hohrpost werden durch eine besondere Hohrpostordnung festgesetzt.

Die Änderung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung.

Krafft.

27. Regierungs-Bekanntmachung

vom 1. August 1903,

die Stiftung des Armenvereins zu Greiz betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten haben Seine

Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst-Regent die von dem Verein für freiwillige Armenpflege in Greiz unter dem Namen „Stiftung des Armenvereins“ zum Zwecke der Unterstützung bedürftiger Einwohner der Stadt Greiz mittels Urkunde vom 16. Juli 1903 errichtete, der Verwaltung des bezeichneten Vereins unterstellte Stiftung als eine rechtsfähige zu genehmigen und dieselbe als eine milde Stiftung anzuerkennen geruht.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, am 1. August 1903.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Gantsch.

Gabelisp.

28. Regierungs-Bekanntmachung

vom 6. August 1903,

Schlachtviehversicherung betreffend.

Nach einem Übereinkommen zwischen der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung und dem Fürstlichen Ministerium zu Weza werden auf Grund der in den Fürstentümern Neuß a. L. und Neuß i. L. geltenden Bestimmungen über die öffentliche Schlachtviehversicherung die aus dem einen der beiden Staaten stammenden Rinder (einschließlich der Kälber) und Schweine in dem anderen Staate vom 1. September l. Js. ab den inländischen gleich gehalten.

Solches wird hiermit unter Bezugnahme auf §§ 2, 9 und 10 des Gesetzes über die öffentliche Schlachtviehversicherung für das Fürstentum Neuß a. L. zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, am 6. August 1903.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Gantsch.

Gabelisp.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Aelterer Linie.
№ 14.

(Ausgegeben am 8. Oktober 1903.)

29. Regierungs-Berordnung

vom 6. Oktober 1903,

das Tanzhalten an Kirchweihsonntagen betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird die Ausnahmebestimmung in Ziffer 1 der Regierungs-Berordnung vom 18. Januar 1873 in Verbindung mit der Regierungs-Berordnung vom 12. Oktober 1867, wonach die Tänze an Kirchweihsonntagen um 11 Uhr abends geschlossen werden müssen, aufgehoben.

Greiz, am 6. Oktober 1903.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
v. Rebing.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß Älterer Linie.
№ 15.

(Ausgegeben am 21. November 1903.)

30. Regierungs-Verordnung

vom 15. Oktober 1903,

den Besuch öffentlicher Tanzvergüügungen durch jugendliche
Personen betreffend.

Mit Rücksicht im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird in Ergänzung der Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1888, den Besuch öffentlicher Tanzvergüügungen durch jugendliche Personen betreffend (Gesetzsammlung Seite 1), hiermit Folgendes verordnet:

Jünglinge vor vollendetem 17. und Mädchen vor vollendetem 16. Lebensjahre, welche der Vorschrift in § 1 der vorgenannten Regierungs-Verordnung ungeachtet bei öffentlichen Tanzvergüügungen betroffen werden, sind mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle der Uneinbringlichkeit derselben mit Haft zu bestrafen.

Greiz, am 15. Oktober 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

Saupe.

31. Höchste Verordnung
vom 29. Oktober 1903,
das Vereinswesen betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Pierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
Blauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,
rc. rc. rc.,

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

in Abänderung der zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854
über das Vereinswesen erlassenen Landesherlichen Verordnung vom 28. April 1855
(Gesetzsammlung Seite 63 fg.), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die auf das Verbot politischer Vereine bezüglichen §§ 8—11, sowie 12e
und f der Landesherlichen Verordnung vom 28. April 1855 werden aufgehoben.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gegeben D a r m s t a d t. 29. Oktober 1903.

L. S.

(gez.) **Heinrich XIV.**

(ggel.) v. Meding.

32. Höchste Verordnung
vom 30. Oktober 1903,

die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Pierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,

zc. zc. zc.,
Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

in Abänderung des § 18 des durch Landesherliche Verordnung vom 30. November 1892 erlassenen „Neuen Regulativs, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend“ (Gesetzsammlung 1892 Seite 119 fg.), was folgt:

1. Der Referendar muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, eine Vorbereitungszeit von drei und ein halb Jahren zurückgelegt haben.
2. Für diejenigen Referendare, welche den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 1903 angetreten haben, bleibt die bisherige Bestimmung maßgebend.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Gegeben D a r m s t a d t. 30. Oktober 1903.

L. S.

(gez.) **Heinrich XIV.**

(gez.) v. Meding.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Aelterer Linie.
№ 16.

(Ausgegeben am 24. Dezember 1903.)

33. Konsistorial-Berordnung

vom 27. November 1903,
eine Abänderung der Zensurgrade in den Schulzeugnissen
betreffend.

In anderweiter Abänderung des der Konsistorial-Berordnung vom 12. April 1877, die Ausstellung von Schulzeugnissen betreffend, nachgedruckten Schemas verordnen wir unter Aufhebung der Konsistorial-Berordnung vom 1. November 1893 (Gesetzl. S. 60) andurch das Folgende:

Einziger Paragraph.

Die Zensurgrade sind künftig und zwar vom Beginn des Schuljahres 1904/05 an nach folgender Skala zu erteilen:

sehr gut	(I, I ^b),
gut	(II ^a , II, II ^b),
genügend	(III ^a , III, III ^b),
wenig genügend	(IV),
ganz ungenügend	(V).

Wrciz, den 27. November 1903.

Fürstlich Neuß-Blauisches Konsistorium.
v. Reding.

Saupe.

34. Regierungs-Bekanntmachung

vom 30. November 1903,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

An Stelle der mit Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Dezember 1898 (Gesetzsammlung Seite 44) abgedruckten Bestimmungen vom 18. Oktober 1898, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, hat der Bundesrat die nachstehend unter \odot abgedruckten anderweitigen Vorschriften erlassen.

Durch dieselben erledigen sich die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1898.

Wien, den 30. November 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

Saupe.

\odot

Bekanntmachung.

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Vom 15. November 1903.

Auf Grund des § 133a, § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, erlassen.

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Schamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehmes,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimsandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Öfen und zum Befeuern der Öfen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schamöfen,
zum Transporte gefornter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schieflarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Geleis oder eine harte, ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

In Ziegeleien, einschließlich der Schamottefabriken, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel aufzuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Sie treten am 1. Januar 1904 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 15. November 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

35. Regierungsbekanntmachung

vom 1. Dezember 1903,

betreffend den Betrieb von Getreidemöhlen.

Zu der mit Regierungs-Berordnung vom 10. Juni 1899 (Gesetzsammlung Seite 8) abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. April 1899, betreffend den Betrieb von Getreidemöhlen, hat der Bundesrat die nachstehend unter © abgedruckten weiteren Vorschriften erlassen.

Dies wird hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Greiß, den 1. Dezember 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Webing.

Saupe.
18*



Bekanntmachung,
betreffend den Betrieb von Getreidemühlen.
Vom 15. November 1903.

Auf Grund des § 120a Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, zur Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 folgende weitere Bestimmung zu erlassen:

„1. In Getreidemühlen muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I und II der Bekanntmachung vom 20. April 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) in deutlicher Schrift wiedergibt.

2. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.“

Berlin, den 15. November 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

36. Regierungs-Berordnung
vom 3. Dezember 1903,
betreffend den Handel mit Tetanusserum und Botklausserum.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Tetanusserum und Botklausserum dürfen, soweit sie nicht unter staatlicher Kontrolle hergestellt sind, nur in den Handel gebracht werden, nachdem sie der Prüfung nach Maßgabe der dafür geltenden Prüfungsvorschriften in dem Königlich Preussischen Institute für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. unterworfen worden sind.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 307 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Greiz, den 3. Dezember 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Rebing.

Saube.

37. Konsistorial-Berordnung

vom 10. Dezember 1903,

das von den Seminarübungsschülern zu entrichtende Schulgeld betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird in Abänderung der Bestimmung in § 6 der Konsistorial-Berordnung vom 12. Januar 1895, die Errichtung einer Seminarübungsschule betreffend (Gesetz. S. 1), das von den von Ostern 1904 ab neu aufzunehmenden Schülern der Seminarübungsschule zur Seminarlasse zu entrichtende Schulgeld bis auf weiteres auf vierteljährlich 1 Mt. 50 Pf. für die zweite Klasse und auf 2 Mt. 25 Pf. für die erste Klasse hiermit bestimmt.

Greiz, den 10. Dezember 1903.

Fürstlich Reuß-Plauisches Konsistorium.
v. Meding.

Saupe.

38. Gesetz

vom 21. Dezember 1903

zur Ergänzung des Gesetzes vom 18. Februar 1874, die Errichtung einer Handelskammer betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.** Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

rc.

rc.

rc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Handelskammer für das Fürstentum hat die Rechte einer juristischen Person.

Sie wird vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Urkunden, die die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede der Handelskammer vollzogen werden.

Die Handelskammer führt ein den reichslichen Ädnen mit der Fürstencrone enthaltendes Siegel mit der Umschrift: „Handelskammer für das Fürstentum Neuß Älterer Linie.“

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenthändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Dresden, den 21. Dezember 1903.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XIV.**

(gez.) v. Mebing.

39. Gesetz

vom 21. Dezember 1903,

betreffend die Besoldung der Volksschullehrerinnen auf dem platten Lande.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.** Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
rc. rc. rc.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,
mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der Anfangsgehalt einer ständigen Lehrerin auf dem platten Lande beträgt neben angemessener freier Wohnung und freier Heizung der Schulstube oder einem Äquivalente dafür 1000 Mark jährlich.

Lehrerinnen, welche noch nicht ständig angestellt sind, erhalten auf dem platten Lande neben freier Wohnung und freier Heizung der Schulstube oder einem Äquivalente dafür in der Regel eine Vergütung von 840 Mark jährlich; doch bleibt es dem Ermessen des Fürstlichen Konsistoriums überlassen, im einzelnen Falle eine hiervon abweichende Bestimmung zu treffen.

§ 2.

Ständige Lehrereinnen auf dem platten Lande von würdigem Verhalten und treuer Amtsführung sind nach einer von definitiver Anstellung im Schuldienste an zu berechnenden Dienstzeit seitens der Schulgemeinde folgende Alterszulagen zu gewähren:

nach 4jähriger Dienstzeit	125 Mark,
" 8 "	" 125 "
" 12 "	" 100 "
" 16 "	" 100 "
" 20 "	" 75 "
" 24 "	" 75 "

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenthändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Dresden, den 21. Dezember 1903.

(L. S.) (ggz.) **Heinrich XV.**

(ggz.) v. Reding.

40. Nachtrags-Berordnung

vom 21. Dezember 1903

zur Regierungs-Berordnung vom 3. Juli 1903, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird hiermit Folgendes verordnet:

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 3. Juli 1903, den Verkehr mit Gekochmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend (Gesetzsammlung Seite 59), werden mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Greiz, den 21. Dezember 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Lindner.

41. Regierungs-Verordnung

vom 21. Dezember 1903

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R. G. Bl., Seite 113), hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Im Sinne des Gesetzes haben zu gelten:

1. als „Ortspolizeibehörde“ und „Gemeindebehörde“
die Gemeindevorstände bzw. in den einem Gemeindebezirke nicht angeschlossenen Fürstlichen Domänenbesitzungen die bestellten Ortspolizeiamten und in den selbstständigen Rittergütern deren Besitzer bzw. bestellte Stellvertreter,
2. als „untere Verwaltungsbehörde“ und als „zuständige Polizeibehörde“
das Fürstliche Landratsamt für das platte Land,
die Gemeindevorstände für die städtischen Gemeindebezirke,
3. als „Schulaufsichtsbehörden“
die Volksschulinspektionen,

4. als „höhere Verwaltungsbehörde“
die Fürstliche Landesregierung.

§ 2.

Insoweit die landesherrliche Verordnung vom 7. Februar 1879, die Be-
seitigung verschiedener bei der Schuljugend hervorgetretener Mißstände betreffend,
und die landesherrliche Verordnung vom 4. April 1881, Bestimmungen behufs
Abstellung einiger in dem Verhalten der aus der Schule entlassenen Konfirmanden
und Rekonfirmierten wahrzunehmen gewesener Mißstände betreffend — Gesetz-
sammlung 1879, Seite 2 und 1881 Seite 79 — über die Beschäftigung von
Kindern in gewerblichen Betrieben weitergehende Bestimmungen als das Reichsge-
setz enthalten, werden dieselben durch letzteres nicht berührt (vergl. § 30 des Reichs-
gesetzes).

Greiz, am 21. Dezember 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Lindner.

42. Regierungs-Bekanntmachung.

Das Verpflegsgeld für alle aus dem Fürstentum Reuß Älterer Linie
nach dem 31. Dezember 1903 noch in königlich sächsischen Landesanstalten
untergebracht und nach diesem Zeitpunkte dorthin unterzubringenden Geisteskranken
erhöht sich vom 1. Januar 1904 an bis auf Weiteres

in der III. Verpflegsklasse auf täglich 3 Mark

„ „ II. „ „ „ 5 „

„ „ I. „ „ „ 6 „

Außer dem Verpflegssatze wird in der I. und II. Verpflegsklasse ein Ver-
rechnungsgeld und zwar jährlich mindestens

200 Mark in der I. Klasse,

140 Mark „ „ II. „

erhoben.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 19. April
1898 (Gesetzsammlung 1898 S. 16) wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis
gebracht.

Greiz, den 23. Dezember 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Lindner.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß Älterer Linie.
№ 17.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1903.)

43. Gesetz

vom 28. Dezember 1903

über Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Entschädigung für infolge von Mitzbrand gefallene oder getötete Kinder, vom 13. Juni 1888 auf Kaufsbrand.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.** Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von Blauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,

rc. rc. rc.
Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Dem Mitzbrand ist im Sinne des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Entschädigung für infolge von Mitzbrand gefallene oder getötete Kinder, vom 13. Juni 1888 (Gesetzsammlung Seite 26) der Kaufsbrand gleich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit dem Abdruck Unseres Fürstlichen Insigniels versehen lassen.

Gegeben Greiz, den 28. Dezember 1903.

(L. S.)

(1903) **Heinrich XIV.**

(1903.) v. Mebing.

44. Gesetz

vom 29. Dezember 1903,

die Gewährung von Alterszulagen an Staatsdiener betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,

z. c. z. c. z. c.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Gewährung von Alterszulagen an Staatsdiener erfolgt in denjenigen Stellen, für welche Alterszulagen vorgesehen sind, in den mit dem Landtage vereinbarten Abstufungen.

§ 2.

Die Gewährung einer Alterszulage bleibt ausgefetzt, solange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung gegen den Staatsdiener schwebt.

Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung der zurückbehaltenen Zulage nicht statt.

Im Wege des Disziplinarverfahrens nach dem Gesetze vom 3. März 1883 kann auf gänzliche oder teilweise Verjagung der Alterszulagen für sich allein oder neben anderen Disziplinarstrafen erkannt werden.

Eine Ausfertigung des Disziplinar-Urteils ist dem Staatsdiener zu behändigen.

Staatsdienern, welche ein Richteramt nicht bekleiden, kann eine Alterszulage bei nicht befriedigendem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten ganz oder teilweise versagt werden. Dem betreffenden Staatsdiener sind aber die Gründe, die zur Verjagung oder niedrigeren Bemessung einer Alterszulage geführt haben, schriftlich mitzuteilen.

§ 3.

Die Alterszulagen werden in vierjährigen Zwischenräumen gewährt und

war vom Beginn des Monats ab, der demjenigen folgt, in welchem der betreffende Beamte in die höhere Gehaltsstufe eintritt.

Erfolgt der Eintritt in die höhere Gehaltsstufe am 1. eines Monats, so ist die Zulage von diesem Tage an zu gewähren.

Die Gewährung einer Alterszulage nach kürzerem als vierjährigem Zwischenraume bleibt Unserer Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten.

§ 4.

Für die Berechnung des Befoldungsdienstalters ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem der Beamte in einer etatsmäßigen Stelle der betreffenden Klasse angesetzt ist.

Die vor Erfüllung des 25. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit kommt bei Feststellung des Befoldungsdienstalters ebensowenig in Anrechnung, wie im Falle der Wiederanstellung die Zeit, während welcher ein Staatsdiener zur Disposition gestellt gewesen ist, oder welche er im zeitweiligen oder dauernden Ruhestande verbracht hat.

Das Befoldungsdienstalter hat auf die Bestimmung des in anderer Beziehung maßgebenden Dienstalters keinen Einfluß.

§ 5.

Wenn im diesseitigen Staatsdienste Personen, die demselben noch nicht angehört haben, Anstellung finden, so kann unter Umständen die Gehaltsstufe in einer von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 abweichenden Weise festgestellt werden.

§ 6.

Wird ein Staatsdiener in eine Stelle einer anderen Klasse versetzt, deren Anfangsgehalt geringer ist als der Gehalt, welchen der Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle bereits bezog, so soll ihm durch die Versetzung keine Einbuße an seiner Befoldung erwachsen, vielmehr soviel Dienstzeit angerechnet werden, daß er in der Stelle der neuen Klasse sogleich in die seinem bisherigen Gehalt entsprechende Dienstaltersstufe eintritt.

Besteht für die Stelle der neuen Klasse eine Stufe mit dem von dem Staatsdiener bisher bezogenen Gehalt überhaupt nicht, so soll ihm soviel Dienstzeit angerechnet werden, daß er in der neuen Stelle sogleich in die nächsthöhere Dienstaltersstufe eintritt. In beiden vorerwähnten Fällen hat der Staatsdiener in der neuen Dienstaltersstufe nur so lange zu verbleiben, als er ohne die Versetzung in der bisherigen Gehaltsstufe hätte verbleiben müssen.

Ausnahmsweise kann auch bei der Versetzung eines Staatsdieners in eine andere Klasse mit Unserer Genehmigung eine höhere Gehaltsstufe für denselben bestimmt werden, als sie nach Vorstehendem sich ergeben würde.

§ 7.

In Bezug auf die Berechnung des Befoldungsdienstalters (§ 4) und hin-

sichtlich der Frage, ob die Voraussetzung des befriedigenden Verhaltens zutrifft (§ 2, Absatz 4), findet eine Befreiung des Rechtsweges nicht statt.

§ 8.

Den bereits angestellten Beamten darf ihre dermalige Befoldung nicht ver-
kürzt werden. Im Übrigen wird das Befoldungsdienstalter derselben unter geig-
neter Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienstzeit besonders bestimmt.

§ 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.
Die zur Ausführung desselben erforderlichen Verfügungen werden von Fürst-
licher Landesregierung erlassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstehighändig vollzogen und mit
dem Abdrucke Unseres Fürstlichen Insignels versehen lassen.

Gegeben Greiz, den 29. Dezember 1903.

(L. S.) (gez.) **Heinrich XIV.**

(gez.) v. Mebing.

45. Gesetz

vom 30. Dezember 1903,

die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,

rc.

rc.

rc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom
30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichs-
gesetzblatt Seite 641 ff.) unter Aufhebung des Gesetzes vom 30. Oktober 1887
(Gesetzsammlung Seite 111 ff.) mit Zustimmung des Landtags hiermit, was folgt:

§ 1. (§ 1.)

Die durch das Gesetz vom 30. Oktober 1887 gebildete
 „Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das
 Fürstentum Neuchâtel“
 mit dem Sitze in Vevey umfasst alle unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe,
 welche im Fürstentum ihren Sitz haben.

§ 2. (§ 2.)

Alle Unternehmer, auf deren land- und forstwirtschaftlichen, von ihnen be-
 wirtschafteten Grundstücken ausschließlich der Gebäude und des Hofraums nicht
 mehr als 175 Grundsteuer-Einheiten haften, sind nach Maßgabe des Reichsgesetzes
 und dieses Gesetzes gegen die Folgen der bei dem Betrieb sich ereignenden Unfälle
 versichert.

§ 3. (§ 3.)

Familienangehörige unter 12 Jahren, welche im Betriebe des Familien-
 hauptes beschäftigt werden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 38 Abs. 2, der §§ 39 bis 41, § 42 Abs. 1,
 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 3, §§ 43 bis 46, §§ 50 bis 61, § 67, §§ 105 bis
 113 des Reichsgesetzes finden im Fürstentum keine Anwendung. An deren Stelle
 treten die Bestimmungen der nachstehenden §§ 5 bis 33.

§ 5. (§ 6.)

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen :

1. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, über die Art ihrer
 Beschlusfassung, sowie über das ihren Mitgliedern zustehende Stimmrecht
 und die Prüfung ihrer Legitimation;
2. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen (§ 69 des Reichsgesetzes)
 sowie bei Änderungen in der Person des Unternehmers (§ 68 des Reichs-
 gesetzes; vgl. jedoch § 27 gegenwärtigen Gesetzes);
3. über die Folgen der BetriebsEinstellungen oder eines Wechsels der Be-
 triebunternehmer, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der
 Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
4. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Ver-
 gütungsätze (§ 122 Abs. 1 des Reichsgesetzes);
5. über die Veranlagung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, mit denen
 eine Bodenbewirtschaftung nicht verbunden ist, oder von Grundstücken,
 die mit Grundsteuer-Einheiten nicht belegt, oder von Entrichtung der
 Grundsteuer frei sind;
6. darüber, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und in welchem
 Verfahren für Nebenbetriebe und Gärtnereibetriebe Zuschläge zu den
 Beiträgen zu erheben sind;

7. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlasse von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§ 120 ff des Reichsgesetzes);
8. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach § 1 des Reichsgesetzes nicht versicherter Personen (§ 4 a. a. O.) zu beobachtende Verfahren, über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren und darüber, welche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Genossenschaftsbezirks beschäftigten Personen als Betriebsbeamte oder als solche Personen anzusehen sind, welche zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern eine, technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnehmen (§ 1 Abs. 6 des Reichsgesetzes);
9. über die Anmeldung der im § 1 Abs. 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen, der Betriebsbeamten, sowie derjenigen Betriebsunternehmer, die mit einem höheren als dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zu versichern sind;
10. über die Strafen wegen Nichtbefolgung der nach Ziffer 9 zu treffenden Anmeldevorschriften;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 6. (§ 7.)

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der im § 1 bezeichneten Betriebe bzw. der bevollmächtigten Betriebsleiter.

Mitglieder der Genossenschaftsversammlung sind kraft dieses Gesetzes:

- a) 1 Vertreter der Fürstlichen Kammer,
- b) 2 Fürstliche Forstbeamte,
- c) 1 Pächter Fürstlicher Kammergüter,
- d) 1 Vertreter der exkommunализierten Rittergüter.

Die unter lit. a, b und c genannten Mitglieder werden von der Fürstlichen Kammer bezeichnet. Den zu lit. d genannten Vertreter wählen die Besitzer der exkommunализierten Rittergüter und, sofern deren Betrieb nicht auf Rechnung der Besitzer erfolgt, die Pächter derselben aus ihrer Mitte. Bei exkommunализierten Rittergütern, welche im einzelnen verpachtet sind, sind diejenigen Pächter wahlberechtigt, welche innerhalb der Wirtschaftsgebäude wohnen und dort den Sitz ihres Betriebes haben.

Weiter werden aus der Mitte der Unternehmer der in § 1 genannten Betriebe bzw. der bevollmächtigten Betriebsleiter, soweit sie nicht nach dem Obigen bereits zur Genossenschaftsversammlung gehören, 14 Personen zu Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung gewählt.

Für jedes Mitglied der Genossenschaftsversammlung ist ein Erbjahmann zu bestellen, welcher bei Behinderung des ordentlichen Mitgliedes im einzelnen Falle oder für die Dauer einzutreten hat.

Die Wahl dieser Mitglieder und der Erfahrmänner erfolgt auf 6 Jahre und findet in Bezirksversammlungen unter Leitung des Vorsitzenden des Landesversicherungsamtes bzw. eines von demselben zu beauftragenden Mitgliedes desselben und, was die im Amtsgerichtsbezirk Burgl vorzunehmenden Wahlen anlangt, unter Leitung des dortigen Amtsrichters statt.

In der Bezirksversammlung hat jeder Unternehmer der in § 1 bezeichneten Betriebe bzw. jeder bevollmächtigte Betriebsleiter eine Stimme.

Die Abgrenzung der Bezirke und die Bestimmung der Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Mitglieder der Genossenschaftsversammlung wird durch eine Regierungsverordnung bewirkt. In den Genossenschaftsversammlungen muß der beauftragte Vertreter der Fürstlichen Landesregierung jederzeit gehört werden.

§ 7. (§ 8 u. § 10, Ziff. 2.)

Als örtliche Genossenschaftsorgane können durch den Genossenschaftsvorstand Vertrauensmänner eingesetzt werden; solches muß geschehen, wenn das Landesversicherungsamt dem Genossenschaftsvorstand aufgibt, Vertrauensmänner für den Bezirk der Genossenschaft oder für einzelne Teile desselben einzusetzen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und die Feststellung des Umfangs ihrer Befugnisse hat der Genossenschaftsvorstand zu bewirken.

Die vorgedachten Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes, sowie die getroffenen Wahlen bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamtes.

Die Bezirke und Namen der etwa eingesetzten Vertrauensmänner sind im Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 8. (§ 11.)

Eine Einteilung der Berufsgenossenschaftsversammlung in örtlich abgegrenzte Sektionen findet nicht statt.

§ 9. (§ 9.)

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Landesversicherungsamtes.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung verweigert wird, findet innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung an den Genossenschaftsvorstand die Beschwerde an Fürstliche Landesregierung statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Verfassung der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts von Fürstlicher Landesregierung anstandslos erhalten, so ist die Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut binnen einem Monat einzuberufen. Wird auch dem von dieser Genossenschaftsversammlung beschlossenen Statute die Genehmigung endgültig verweigert, so wird ein solches vom Landesversicherungsamte erlassen.

Änderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamts. Gegen die Verfassung findet binnen einer Frist von einem Monat die Beschwerde an Fürstliche Landesregierung statt.

§ 10. (§ 12 und § 23.)

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesamte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Beschluß oder Statut der Versammlung der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten bleiben:

1. Die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Änderungen des Statuts.

Die vom Kassierer aufzustellende Jahresrechnung ist zunächst vom Genossenschaftsvorstande zu prüfen und danach dem Landesversicherungsamt zur anderweitigen Prüfung und Justifikation vorzulegen.

Bestimmungen über die Rechnungsführung und über die Vermögensverwaltung, soweit sie nicht durch das Statut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften der §§ 115 bis 118 des Reichsgesetzes durch das Landesversicherungsamt erlassen.

§ 11. (§ 13.)

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Mitglied ist aus der Zahl der Vertreter der Fürstlichen Kammer und Forstverwaltung, ein weiteres aus den Pächtern der Fürstlichen Kammergüter Dölan mit Nothenthal, Brochsig, Lunzig und Burgk oder den Unternehmern solcher Betriebe, deren Sitz ein exkommunalisiertes Mittergut ist, zu wählen; die weiteren Mitglieder sind aus der Zahl der übrigen Betriebsunternehmer zu wählen.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein derselben Klasse angehörender Ersatzmann zu wählen.

§ 12. (§ 14 und § 10 Ziff. 1)

Die Wahl wird von der Genossenschaftsversammlung durch Stimmzettel in 3 Wahlgängen, die sich aus Absatz 2 des vorigen Paragraphen ergeben, in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Mitglieder resp. Ersatzmänner zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mit gezählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Über die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Wahl Leitenden zu unterzeichnen ist.

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist im Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 13. (§ 16.)

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 6 Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger sämtlich die Annahme der Wahl erklärt haben.

Alle 3 Jahre scheiden zwei bezw. drei Vorstandsmitglieder und ihre Ersatzmänner aus.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so tritt sein Ersatzmann auf so lange in den Vorstand ein, als die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde. Ist auch der Ersatzmann ausgeschieden, so hat die nächste Genossenschaftsversammlung, und wenn die Zahl der Mitglieder unter 3 heruntergeht, eine sofort einzuberufende außerordentliche Genossenschaftsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin bleibt der Vorstand auch ungeachtet der geringeren Zahl seiner Mitglieder zu Recht bestehen.

§ 14. (§ 17 Abs. 1 und § 19.)

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Er bestellt außerdem einen Schriftführer, einen Kassierer und die etwa weiter erforderlichen Hilfskräfte, wobei er bei seiner Auswahl an die Mitglieder der Genossenschaft nicht gebunden ist, vereinbart mit denselben die zu gewährenden Remunerationen und erläßt Anweisungen für dieselben. Ebenso erteilt er den Vertrauensmännern die erforderlichen Instruktionen. Die Funktionen des Schriftführers und Kassierers können von einer und derselben Person wahrgenommen werden.

§ 15. (§ 18.)

Die Beschlussfassung des Vorstandes kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

§ 16. (§ 17 Abs. 2—4.)

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand, sowie die etwa eingesetzten Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation des Vorstandes oder der Vorstandsmitglieder bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung des Landesversicherungsamtes, daß die darin

bezeichneten Personen den Vorstand bilden oder ihnen die Vertretung des Vorstandes übertragen worden ist.

§ 17. (§ 15.)

Hinsichtlich der Wählbarkeit zu Vorstandsmitgliedern und Vertrauensmännern, sowie hinsichtlich der Ablehnung von Wahlen bewendet es bei den Bestimmungen in § 45 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes.

Rehnt ein von der Genossenschaftsversammlung in den Vorstand Gewählter die Wahl ab, so tritt Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, an dessen Stelle.

Genossenschaftsmitglieder, welche Betriebsunternehmer sind und eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum 4fachen Betrag herangezogen werden.

§ 18. (§ 20.)

Die Mitglieder des Vorstandes und die Vertrauensmänner verwaltten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch Statut die Gewährung einer ihrer Höhe nach von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust festgesetzt wird. Die Höhe der Entschädigung unterliegt der Genehmigung des Landesversicherungsamts.

Vore Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt; soweit solche in Reisekosten bestehen, können von der Genossenschaftsversammlung bestimmte Entschädigungssätze aufgestellt werden.

§ 19. (§ 24.)

Die Beiträge (§ 34 des Reichsgesetzes) werden auf die Betriebsunternehmer jährlich nach Maßgabe der Zahl der Grundsteuereinheiten, welche auf die von ihnen bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke nach Abrechnung der die Gebäude samt Hofraum treffenden Einheiten entfallen, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen umgelegt, welche gemäß § 5 Ziffer 5 und 6 dieses Gesetzes durch das Genossenschaftsstatut und gemäß §§ 20, 21, 22, 23 dieses Gesetzes durch die Genossenschaftsversammlung getroffen sind. Der Umlegung der Beiträge ist diejenige Zahl der Grundsteuereinheiten zu Grunde zu legen, nach welcher in dem Kalenderjahr, für welches die Umlegung erfolgt, die Grundsteuer erhoben worden ist.

Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, daß die Beiträge als Grundsteuerzuschläge von denjenigen Personen zu erheben sind, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Grundsteuer für die den Betrieben der Genossenschaft zugehörenden Grundstücke veranlagt sind oder veranlagt sein würden, wenn die Grundstücke nicht von der Grundsteuer befreit wären. Solchenfalls finden die Vorschriften des § 58 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes Anwendung.

Das Fürstliche Katasterbureau hat in diesem Falle der Betriebsgenossenschaft

auf deren Kosten die erforderlichen Unterlagen nach näherer Anweisung Fürstlicher Landesregierung zu beschaffen.

Veränderungen in der Veranlagung einzelner Grundstücke zur Grundsteuer sowie Veränderungen im Besitze der beitragspflichtigen Grundstücke hat das Fürstliche Katasterbureau alljährlich bis zum 10. Januar für das abgelaufene Jahr dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen.

§ 20. (§ 25.)

Gebören außerhalb des Staatsgebietes liegende Grundstücke zu einem Betriebe, dessen Sitz innerhalb des Fürstentums gelegen ist, so sind dieselben vom Genossenschaftsvorstande bzw. von durch diesen beauftragten Sachverständigen nach Grundsteuereinheiten abzuschätzen, welche den nach § 19 ermittelten Grundsteuereinheiten zuzuzählen sind.

Die Abschätzung kann erfolgen unter Zugrundelegung der auf den Grundstücken nach den Ordnungen ihres Staates ruhenden Steuereinheiten nach einem zu erörternden und festzustellenden Verhältnis des Wertes einer Grundsteuereinheit in dem in Frage kommenden Bundesstaate zu demjenigen einer Grundsteuereinheit im Fürstentum.

Gegen die Höhe der Abschätzung steht den Beteiligten binnen einer Frist von einem Monat die Beschwerde an das Landesversicherungsamt zu.

§ 21. (§ 27.)

Für diejenigen Unternehmer, welche im Betriebe beschäftigte, aber nach § 1 des Reichsgesetzes nicht versicherte Personen versichern, sowie für diejenigen nicht nach § 2 gegenwärtigen Gewerbes versicherungspflichtigen Unternehmer, welche sich selbst versichern (§ 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes), und für diejenigen Personen, bezüglich deren bei Berechnung der Rente ein höherer wie der Jahresarbeitverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zu Grunde gelegt wird, sind durch die Genossenschaftsversammlung Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen festzusetzen.

Diese Festsetzungen und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamts.

§ 22. (§ 28.)

Durch die Genossenschaftsversammlung können für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grad der mit demselben verbundenen Unfallgefahr und der Intensivität der Bewirtschaftung Gefahrenklassen gebildet und über das Verhältnis der in denselben zu leistenden Zuschläge Bestimmungen getroffen werden. (Tarif.)

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Änderung des Tarifs einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Tarifs bedarf der Genehmigung des Landesversicherungsamts.

Ist ein Tarif aufgestellt, so ist derselbe erstmalig nach Ablauf von 3 Rechnungsjahren und sodann mindestens von 6 zu 6 Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betriebszweigen vorgekommenen, auf Grund des Reichsgesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Änderung der bisherigen Befahrenklassen oder des Tarifs vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflagen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Änderung der Befahrenklassen oder des Tarifs gefassten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landesversicherungsamtes; denselben ist hierbei das Verzeichnis der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

§ 23. (§ 29.)

Sind Befahrenklassen gebildet, so liegt die Veranlagung der Betriebe zu denselben nach näherer Bestimmung des Statuts dem Vorstande der Genossenschaft ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, dem Vorstand auf Erfordern binnen 2 Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu erteilen, welche zur Durchführung der Veranlagung erforderlich ist.

§ 24. (§ 30.)

Den Gemeindevorständen sind seitens des Genossenschaftsvorstandes Verzeichnisse mitzuteilen, aus denen sich ergibt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden. Aus dem Verzeichnisse müssen die Zahl der beitragspflichtigen Grundsteuereinheiten, sowie die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse ersichtlich sein.

Der Gemeindevorstand hat diese Verzeichnisse während 2 Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von 1 Monat können die Beteiligten wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Zahl der beitragspflichtigen Einheiten und die sonstigen Unterlagen für die Veranlagung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstand Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu erteilenden Bescheid steht den Beteiligten binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Berufung an das Landesversicherungsamt zu.

Nach der Veranlagung kann der Genossenschaftsvorstand einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagern, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben beruht. Auf die erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung.

§ 25. (§ 31.)

Sind Gefahrenklassen gebildet, so ist in denjenigen Terminen, in welchen der Tarif zu revidieren ist (§ 22 n. 4), auch die Veranlagung der Betriebe (§ 23) einer Revision zu unterziehen, welche gleichfalls vom Vorstand der Genossenschaft zu erfolgen hat.

§ 26. (§ 33.)

Von der Eröffnung eines neuen Betriebs hat der Gemeindevorstand durch Vermittelung des Fürstlichen Landratsamts dem Genossenschaftsvorstande schriftlich Kenntnis zu geben. Dieser hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist dies dem Unternehmer bezw. dem Grundstücksbesitzer (vergl. § 19 Abs. 2) unter Mitteilung der für die Veranlagung maßgebenden Unterlagen schriftlich zu eröffnen. Dem Unternehmer bezw. dem Grundstücksbesitzer stehen hiergegen die in § 24 Abs. 3 und 4 angegebenen Rechtsmittel zu.

Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand dem Unternehmer bezw. dem Grundstücksbesitzer und dem Fürstlichen Landratsamte unter Angabe der Gründe hiervon Mitteilung zu machen. Das Fürstliche Landratsamt kann sodann den Fall dem Landesversicherungsamte zur Entscheidung vorlegen. Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes oder des Unternehmers bezw. Grundstücksbesitzers hat dasselbe von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

§ 27. (§ 34.)

Eofern im Genossenschaftsstatut eine Vorschrift gemäß § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes getroffen ist, findet die Vorschrift des § 68 des Reichsgesetzes keine Anwendung. Der Genossenschaftsvorstand hat jedoch solchenfalls außer dem für die Umlegung der Beiträge erforderlichen Verzeichnis (vgl. §§ 24, 26) ein Verzeichnis der Unternehmer der der Genossenschaft angehörenden Betriebe aufzustellen und zu führen. Die Gemeindevorstände haben der Genossenschaft die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, auch jeden Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers alljährlich bis zum 10. Januar für das abgelaufene Jahr mitzuteilen.

§ 28. (§ 43.)

Die Vertretung der Berufsgenossenschaft bei den Untersuchungsverhandlungen erfolgt durch den Vertrauensmann des Bezirks, in welchem der Unfall sich ereignet hat, oder sofern ein Vertrauensmann für den fraglichen Bezirk nicht bestellt ist, durch ein Mitglied des Vorstandes.

§ 29. (§ 45.)

Über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu erteilen hat, bewendet es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes (cfr. § 36 ff des Reichsgesetzes).

§ 30. (§ 37.)

Die von der Zentral-Postverwaltung zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstand gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den Rücklagen zum Reservefonds in Gemäßheit des § 19 umzulegen und einzuziehen.

§ 31. (§ 38.)

Von dem Genossenschaftsvorstand wird der Betrag berechnet, welcher auf jeben Zahlungspflichtigen zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Den Gemeindevorständen bezw. den Ortspolizeiverwaltern der einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen Fürstlichen Forsten, der Kammergüter Mlau mit Rothenthal, Grochlig, Lunzig und Burgl und der exkommunisierten Rittergüter sind Auszüge aus der Heberolle zuzustellen.

§ 32. (§ 39.)

Der Auszug aus der Heberolle muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Der Gemeindevorstand hat den Auszug während 2 Wochen zur Einsicht der Beteiligten anzulegen und den Beginn dieser Frist auf ordentliche Weise bekannt zu machen.

Winnen einer weiteren Frist von 2 Wochen kann der Zahlungspflichtige unbeschadet der Verpflichtung zu vorläufiger Zahlung gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlichen Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach § 23 etwa erfolgte Veranlagung nicht angefochten werden.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Zahlungspflichtigen binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Berufung an das Landesversicherungsamt zu.

Tritt infolge des erhobenen Einspruchs oder der eingelegten Berufung eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch (Abs. 2) bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrage erhoben worden ist, so kann die Rückzahlung verlangt werden. Gegen den auf den bezüglichen Antrag schriftlich zu ertheilenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Berufung an das Landesversicherungsamt zu. Der Anspruch verjährt in sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Heberolle. (Abs. 1.)

§ 33. (§ 40.)

Nach erfolgter Auslegung der Heberollen (§ 32) übersendet der Gemeindevorstand die Auszüge dem Ortsteuereinnahmer, welcher die Beträge einzuziehen und an die zuständige Bezirkssteuereinnahme abzuliefern hat. Seitens der einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen Fürstlichen Forsten, Fürstlichen Kammergüter und Rittergüter geschieht dies unmittelbar seitens der Zahlungspflichtigen.

Die den Ortssteuereinnahmestellen hierfür zu gewährende Vergütung bestimmt Fürstliche Landesregierung.

Die Bezirkssteuereinnahmestellen schießen diejenigen Beträge, welche nicht eingehen, bis zu dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres vor.

Rückständige Beiträge, Vorschüsse auf die Beiträge (§ 35 des Reichsgesetzes), sowie die im Fall einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 5 sub 3) werden wie öffentliche Abgaben (sfr. Gesetz vom 1. Juli 1879 und 3. November 1899) beigetrieben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen im Fall der Ablehnung der Wahlen (§ 17).

Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie hätten gezahlt werden müssen.

Uneinzichbare Beträge fallen der Genossenschaft zur Last und sind bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§ 34. (§ 36.)

Die Berufsgenossenschaft unterliegt der Beaufsichtigung durch das nach § 30 des Landesgesetzes vom 30. Oktober 1887 errichtete Landesversicherungsamt nach Maßgabe der Bestimmungen in § 133 des Reichsgesetzes.

§ 35. (§ 46.)

Die Bestimmungen der §§ 160 und 161 des Reichsgesetzes finden auf die Vorstandsmitglieder, auf die Richter der Schiedsgerichte (§ 9 des Reichsgesetzes, die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze betreffend, vom 30. Juni 1900) und auf die gemäß der §§ 126 und 127 des Reichsgesetzes ernannten technischen Aufsichtsbeamten und Sachverständigen Anwendung.

§ 36.

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsvorschriften werden im Wege der Regierungsverordnung erlassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit dem Abdruck Unseres Fürstlichen Insignets versehen lassen.

Gegeben **W r e i ß**, den 30. Dezember 1903.

(L. S.)

(ges.) **Heinrich XIV.**

(ges.) v. **Meding.**

46. Regierungs-Bekanntmachung
vom 30. Dezember 1903,
die Abänderung der Arzneitaxe betr.

Mit dem 1. Januar 1904 tritt die in Bezug auf die Einkaufspreise mehrerer Arzneimittel veränderte, nach § 21 der Apothekerordnung für das Fürstentum vom 10. Juni 1859 auch für die hiesländischen Apotheken maßgebende königlich Preussische Arzneitaxe für 1904 in Kraft.

Auf die Berechnung der Preise für komprimierte Arzneimittel, welche im Handelswege bezogen sind (§. 77 letzter Absatz der vorerwähnten in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienenen Arzneitaxe), wird besonders hingewiesen.

Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung vom 26. Juli 1900 R. G. Bl. S. 871 ff.).

Unter Bezugnahme auf vorerwähnte Bestimmung der Apothekerordnung und der Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873 wird dies andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 30. Dezember 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

Saupe.

47. Regierungs-Bekanntmachung
vom 31. Dezember 1903,
Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897
betreffend.

Nachstehende Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird für das Staatsgebiet des Fürstentums andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 31. Dezember 1903.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

Saupe.

Berlin W. 66, den 22. December 1903.

Änderung
der
Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

Im § 3 ist am Schlusse als neuer (XII.) Absatz hinzuzufügen:
XII Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgegebener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Der Reichskanzler.

F. B.

Kraetke.

Sachregister

zur Gesefammung für das Fürftentum Neuf Älterer Linie.

Jahrgang 1903.

A.

Alterszulagen, Gewährung von folchen an Staatsdiener S. 84.

Arbeiter, jugendliche | Befchäftigung von
Arbeiterinnen, | folchen in Ziegeleien S. 84.

Armenverein, Anerkennung der Stiftung deffelben als milde Stiftung S. 74.

Arzneimittel, Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln S. 59, 89.

Arzneikasse, deren Abänderung S. 108.

Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1900, die Schlachtvieh- und Fleifchbefchau betreffend, und der Ausführungsbeftimmungen des Bundesrats dazu vom 30. Mai 1902 S. 3, 9, 21.

— des Reichsgesetzes über die Unfallfürforge für Gefangene vom 30. Juni 1900 S. 30.

— des Reichsgesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 S. 90.

— des Gesetzes vom 10. März 1903 über die öffentliche Schlachtwiehvorficherung S. 31.

B.

Begrüßungskaffe der ehemaligen Schuhmacher-

Zwangsgenoffung in Weiz, Verleihung der Rechtsfähigkeit an dieselbe S. 51.

Befchauer, Vergütung und Reifekostenentfchädigungen deffelben S. 43.

Befetzung der Volksschullehrerinnen auf den platten Lande S. 83.

Dr. Braun-Stiftung in Pöhlitz, Genehmigung bzw. Anerkennung deffelben als rechtsfähige bzw. milde Stiftung S. 1.

C.

Erzpendorf, Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Dampferfchiffgeoffenschaft dafelbst S. 66.

D.

Dampferfchiffgeoffenschaft in Erzpendorf, Verleihung der Rechtsfähigkeit an dieselbe S. 66.

Deitke Feiertage der hohen Feffe, deren Aufhebung S. 53.

E.

Einkommensteuer, die im Jahre 1903 zu entrichtende S. 2.

Erfchädigung für infolge von Raufchbrand gefallene oder getödete Kinder S. 93.

F.

Fabrikantenverein der Webwarenindustrie in Osnabrück, Verleihung der Rechtsfähigkeit an denselben S. 1.

Feiertage, einige allgemeine, deren Aufhebung S. 53.

Fleisch, Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches S. 49.

Fleischbeschau, Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 und der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats dazu vom 30. Mai 1902 S. 3, 9, 21.

—, deren Kosten S. 43.

Forstwirtschaft f. Land- und Forstwirtschaft.

Friedhöfe, deren Einrichtung S. 10.

G.

Gebühren der Schlachtvieh- und Fleischbeschau S. 43.

Gefangene, Unfallfürsorge für dieselben S. 30.

Geflügelcholera, } Maßregeln gegen dieselbe
Geflügelpeh, } S. 68.

Giftmumien, Verstehe mit solchen und ähnlichen Arzneimitteln S. 69, 89.

Gifteskrankte, Verpflegung für die aus dem Zirkularium in Königlich sächsischen Landesanstalten untergebrachten S. 91.

Genfer Neutralitätszeichen f. Stempelung.

Gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches S. 49.

Getreidemühlen, Betrieb von solchen S. 85.

Gewerbliche Werke, Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben S. 90.

H.

Handel mit Tetanusserum und Notlauserum S. 86.

Handelskammer, Ergänzung des Gesetzes vom 18. Februar 1874 wegen Errichtung einer solchen S. 87.

— hat die Rechte einer juristischen Person S. 88.

—, deren Vertretung S. 88.

Hausfluchtungen unterliegen dem Beschauzwang S. 9.

Hohenstaufentag, dessen Aufhebung als allgemeiner Feiertag S. 64.

J.

Jagdbares Wild, dessen Schonzeit S. 67.

Jugendliche Personen, Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen durch solche S. 79.

Zusatzbleih, höherer, Abänderung des Regulatoriums wegen der Dauer der Vorbereitungszeit der Referendare S. 80.

K.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, Ausführung des betreffenden Reichsgesetzes S. 90.

Kirchweihsonntage, das Tanzhalten an solchen S. 77.

Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau S. 43.

L.

Landtagsabfuhr für den 10. außerordentlichen Landtag S. 20.

Land- und Forstwirtschaft, Unfallversicherung für dieselbe S. 96.

Lehrerinnen f. Volksschullehrerinnen.

M.

Milde Stiftung, Anerkennung der Dr. Braun-Stiftung in Pöhlitz als solche S. 1.

—, Anerkennung der Stiftung des Armenvereins als solche S. 74.

Mühlen f. Getreidemühlen.

Sachregister 1903.

R.

Rechtsdiensttag, dessen Aufhebung als allgemeiner Feiertag S. 53.

R.

Patent über die im Jahre 1903 zu errichtende Einkommensteuer S. 2.

Rechtsdiensttag, dessen Aufhebung als allgemeiner Feiertag S. 53.

Rechtshilfe, Sparkassenverein dafelbst Errichtung einer Dr. Braun-Stiftung S. 1.

Rechtshilfe Vereine, Aufhebung der auf das Verbot solcher bezüglichen Bestimmungen S. 80.

Rechtsordnung, deren Änderung S. 51, 74.

Rechtshilfe, das Ein sammeln derselben S. 73.

D.**R.**

Rechtsbrand, Bewährung von Entschädigung für infolge von Rechtsbrand gefallene oder getötete Kinder S. 23.

Rechtshilfe, einseitliche deutsche, deren Einführung in den Schulen S. 29.

Rechtshilfe, deren Vertretung an den Juristenverein der Weimarer Industrie zu Greiz S. 1.

—, deren Genehmigung bezüglich der Dr. Braun-Stiftung in Pöhlitz S. 1.

—, deren Vertretung an die Begräbnisklasse der ehemaligen Schulmacher-Zwangsschule in Greiz S. 51.

—, deren Vertretung an die Dampfdruckgenossenschaft in Grödenberg S. 88.

Rechtsdiensttag, Dauer deren Vorbereitungszeit S. 80.

Rechtsdiensttag, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst betreffend, dessen Abänderung S. 80.

Rechtskostenentschädigungen der Beschauer S. 43.

Rechts Jüngerer Linie, gegenseitige Anerkennung der Schloßviehvericherung S. 75.

Rechts J. Kaufsbrand.

Rechts Kreis J. Stempelung.

Rechtskaufserwerb, Handel mit solchen S. 88.

S.

Schulmittel, Bezeichnung der vorzugsweise als solche gebrauchten Sprengstoffe S. 55.

Schloßviehvericherung, Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 und der Ausführungbestimmungen des Bundesrats dazu vom 30. Mai 1902 S. 3, 9, 21.

—, deren Kosten S. 43.

Schloßviehvericherung, öffentliche, für das Fürstentum. Gesetz hierüber S. 12, dessen Ausführung S. 31.

—, Gleichhaltung der aus den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Rechts Jüngerer Linie stammenden Kinder und Schwärmer im Fürstentum und umgekehrt S. 59, 75.

Schulzeit des jugendlichen Wildes S. 87.

Schulmacher-Zwangsschule, ehemalige in Greiz, Vertretung der Rechtshilfe an die Begräbnisklasse derselben S. 51.

Schulen, Einführung der einseitlichen deutschen Rechtshilfe in denselben S. 29.

Schulgeld, das von den Seminarbildungsschülern zu entrichtende S. 87.

Schulgenosse, Abänderung der Zeugnisse in denselben S. 83.

Schwarzburg-Sondershausen, gegenseitige Anerkennung der Schloßviehvericherung S. 58.

Seminarbildungsschüler, das von denselben zu entrichtende Schulgeld S. 87.